



**A-1340/49**

Zentrale Dienstvorschrift

# Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten

<b>Zweck der Regelung:</b>	Vorgaben für die Beförderung, Einweisung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Gesamtvertrauenspersonenausschuss und Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter BMVg P II 1
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg P II 1
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Vorläufig gültig ab:</b>	07.12.2015
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	31.12.2016
<b>Version:</b>	2
<b>Ersetzt:</b>	A-1340/49 Version 1
<b>Aktenzeichen:</b>	60-15-15/8
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.134049.2I

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
2	Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	8
2.1	Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen	8
2.1.1	Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle	8
2.1.2	Persönliche Eignung	9
2.1.3	Auswahl	9
2.1.4	Prüfungen und Lehrgänge	9
2.1.5	Mindestdienstzeiten	9
2.1.6	Fliegendes Personal	12
2.1.7	Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen bzw. Kampfschwimmer	12
2.1.8	Wirksamkeit einer Beförderung	12
2.2	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere	13
2.2.1	Laufbahn des Truppendienstes	13
2.2.2	Laufbahn des Sanitätsdienstes	13
2.2.3	Laufbahn des Militärmusikdienstes	14
2.2.4	Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	14
2.2.5	Laufbahn des militärfachlichen Dienstes	15
2.3	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung/Einweisung der Unteroffiziere	15
2.3.1	Laufbahnen der Fachunteroffiziere	15
2.3.2	Laufbahnen der Feldwebel	16
2.4	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften	17
2.5	Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen	17
2.5.1	Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen	17
2.5.2	Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen	18
2.5.3	Beförderung von Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Eingliederungsscheines	18
2.5.4	Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung	19
2.5.5	Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist	21
3	Beförderung der Reservistinnen und Reservisten	21
3.1	Allgemeine Voraussetzungen	21
3.1.1	Geltungsbereich	21
3.1.2	Grundsätze	21
3.1.3	Mindestdienstzeiten	22
3.2	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung	24
3.2.1	Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes (ROA)	24
3.2.2	Offiziere der Reserve des Truppendienstes	24
3.2.3	Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes	25
3.2.4	Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes	25
3.2.5	Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	25

---

3.2.6	Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes	26
3.2.7	Unteroffiziere der Reserve	26
3.2.8	Mannschaften der Reserve	27
3.3	Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen	27
3.3.1	Grundsätze	27
3.3.2	Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Offizieren	28
3.3.3	Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestiegenen Unteroffizieren	30
3.3.4	Weitere Beförderungen von Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist	31
3.4	Schlussbestimmungen	31
4	Einstellung, Übernahme und Laufbahnwechsel in den Laufbahnen der Mannschaften	31
4.1	Einstellung als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit – § 8 SLV	31
4.2	Übernahme als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit	32
4.3	Einstellung von früheren Soldatinnen bzw. früheren Soldaten	32
4.4	Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV	32
5	Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärtnerinnen bzw. Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldweibel	33
5.1	Laufbahnen der Fachunteroffiziere	33
5.1.1	Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin bzw. Unteroffizieranwärter – § 11 SLV	33
5.1.2	Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin bzw. Unteroffizieranwärter – § 14 SLV	33
5.1.3	Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin bzw. Reserveunteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV	34
5.1.4	Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	34
5.1.5	Ausbildung	35
5.1.6	Beförderung – § 12 SLV	35
5.1.7	Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	36
5.2	Laufbahnen der Feldweibel	37
5.2.1	Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin bzw. Feldwebelanwärter – §§ 15, 17 Abs. 1 SLV	37
5.2.2	Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin bzw. Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV	39
5.2.3	Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldweibel-Anwärterin bzw. Reservefeldweibel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV	39
5.2.4	Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	40
5.2.5	Ausbildung	41
5.2.6	Beförderung – § 16 SLV	41
5.2.7	Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	42
5.3	Schlussbestimmungen	43

---

6	Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere	44
6.1	Laufbahnen der Fachunteroffiziere	44
6.1.1	Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV	44
6.1.2	Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere	45
6.2	Laufbahnen der Feldwebel	45
6.2.1	Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit einem Feldwebeldienstgrad – § 17 SLV Abs. 2 SLV	45
6.3	Einstellung von früheren Soldatinnen bzw. früheren Soldaten	47
6.4	Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV	48
6.5	Einstieg in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV	48
7	Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Truppen-, Sanitäts- und Militärmusikdienstes	49
7.1	Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Truppendienstes	49
7.1.1	Einstellung als Offizieranwärterin bzw. Offizieranwärter (Berufsoffizier-Anwärterinnen bzw. Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf Zeit bzw. Offizieranwärter auf Zeit) – § 23 SLV	49
7.1.2	Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV	50
7.1.3	Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV	50
7.1.4	Mindestdienstzeiten für die Beförderung	50
7.1.5	Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	51
7.2	Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes	51
7.2.1	Zulassungsvoraussetzungen – § 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV	51
7.2.2	Mindestdienstzeiten für die Beförderung	52
7.3	Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Sanitätsdienstes	53
7.3.1	Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV	53
7.3.2	Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV	53
7.3.3	Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	54
7.3.4	Mindestdienstzeiten für die Beförderung	54
7.3.5	Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	55
7.4	Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Militärmusikdienstes	55
7.4.1	Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV	55
7.4.2	Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	55
7.4.3	Mindestdienstzeiten für die Beförderung	56
7.4.4	Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	56
7.5	Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	56
8	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV	57
8.1	Zulassungsvoraussetzungen	57
8.2	Vorschlag/Antrag	57
8.3	Prüfung durch das Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FÜKrBw)	58

---

8.4	Der militärische Auswahllehrgang	58
8.5	Zulassung	58
8.6	Förderung des Bildungsstandes	59
8.7	Ausbildung	59
8.8	Beförderung/Dienstverhältnis	59
8.9	Strahlflugzeugführerin bzw. Strahlflugzeugführer/Waffensystemoffizier	60
8.10	Schlussbestimmungen	60
9	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV	61
9.1	Zulassungsvoraussetzungen	61
9.2	Vorschlag/Antrag	61
9.3	Auswahl	62
9.4	Zulassung/Ablehnung	62
9.5	Dienstgradbezeichnungen	62
9.6	Ausbildung	62
9.7	Beförderung	63
9.8	Ernennung zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten	63
9.9	Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	63
10	Personalbearbeitung für die Anwärtnerinnen bzw. Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere	64
10.1	Allgemeines	64
10.2	Einstellung	65
10.3	Laufbahnwechsel und Aufstieg	66
10.4	Ausbildung	68
10.5	Beförderung	69
10.6	Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung	71
11	Einstellung von Offizieren	72
11.1	Truppendienst – §§ 26 und 27 SLV	72
11.1.1	Offiziere mit Hochschulausbildung	72
11.1.2	Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen	73
11.2	Sanitätsdienst – § 32 SLV	74
11.3	Militärmusikdienst – § 37 SLV	75
11.4	Geoinformationsdienst der Bundeswehr – § 38 SLV	75
11.5	Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV	75
11.6	Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve – § 43 Abs. 3 SLV	76
12	Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen	76

---

13	Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	77
13.1	Allgemeines	77
13.2	Dienstgrad	77
13.3	Eignungsvoraussetzungen	77
13.4	Vorschlag/Antrag	77
13.5	Beurteilung	77
13.6	Vorlage beim BAPersBw	78
13.7	Auswahlverfahren	78
13.8	Weitere Ausbildung	78
14	Anlagen	79
14.1	Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten	79
14.2	Anrechnung Dienstzeiten	79
14.3	Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Dienstzeiten für Beförderungen	79
14.4	Bestätigung über anrechenbare DVag-Zeiten	79
14.5	Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von von Reservistinnen und Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde	79
14.6	Anträge zur Übernahme oder Zulassung	79
14.7	Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin oder Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin	79
14.8	Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve	79
14.9	Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin	79

# 1 Allgemeines

**101.** Diese Zentrale Dienstvorschrift wird aufgrund der Ermächtigung des § 44 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) erlassen.

**102.** Sie enthält die Bestimmungen für die Beförderung, die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 7, A 12, A 15 und B 3 sowie für die Einstellung und Übernahme in und die Zulassung zu einer Laufbahn in den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere.

**103.** Der Geltungsbereich der Vorschrift umfasst

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten und
- Reservistinnen und Reservisten.

**104.** Die Bestimmungen dieser Zentralen Dienstvorschrift für Dienstgrade<sup>1</sup> und Dienstgradzusätze mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

**105.** Die Dienstgradbezeichnungen gelten für Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen.

**106.** Soweit diese Zentrale Dienstvorschrift Bestimmungen über die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (Mindest-/Höchstalter) enthält, ist zu beachten:

Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet (§ 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

**107.** Leistungsfähige und motivierte Soldatinnen und Soldaten sind das größte Kapital der Streitkräfte. Die Qualität des Personals bestimmt maßgeblich die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Der Personalauswahl kommt damit auf allen Ebenen eine Schlüsselrolle zu; sie ist Führungsaufgabe aller Vorgesetzten.

**108.** Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für Beförderungen/Einweisungen und für die Übernahme oder Zulassung zu einer Laufbahn ist verantwortungsvolle Aufgabe aller zuständigen Vorgesetzten. Die Disziplinarvorgesetzten sind hierfür entweder selbst zuständig oder wirken durch ihre Beurteilung entscheidend an der Auswahl mit.

---

<sup>1</sup> vgl. „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniformen der Soldaten“ vom 14. Juli 1978 – Bundesgesetzblatt

**109.** Beförderungen und Einweisungen sind nur zulässig, wenn Eignung, Befähigung und Leistung<sup>2</sup> dies rechtfertigen. Je höher der Dienstgrad ist, desto höher sind die Ansprüche, die an die Soldatinnen und Soldaten gestellt werden müssen. Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.

**110.** Die Chancengerechtigkeit gebietet, dass alle Soldatinnen und Soldaten nach ihren Anlagen und ihrer Bewährung zu fördern sind. Niemand darf bevorzugt, niemand benachteiligt werden.

**111.** Ein Rechtsanspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einer anderen Laufbahn besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

**112.** In Ausnahmefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Zentralen Dienstvorschrift zuzulassen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ist BMVg P II 1 vorbehalten.

## **2 Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften**

### **2.1 Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen**

#### **2.1.1 Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle**

**201.** Die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn ihre Verwendung auf einen im Frieden zu besetzenden Dienstposten<sup>3</sup>, dessen Bewertung mindestens dem Beförderungsdienstgrad entspricht, verfügt und als Personalmaßnahme wirksam wurde. Für die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit muss darüber hinaus eine besetzbare Planstelle vorhanden sein<sup>4</sup>. Während eines Ausbildungsabschnittes können Berufssoldatinnen, Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mithilfe einer Planstelle z. B. V. – (Schüleretat) befördert werden, wenn sie die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, den erforderlichen Ausbildungsstand erreicht haben und unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung auf einen ihrem Dienstgrad entsprechend bewerteten Dienstposten versetzt werden<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Soweit schwerbehinderte Soldatinnen oder Soldaten betroffen sind, wird auf die Vorgaben des Abschnittes 5 des Erlasses über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Zentralerlass B-1473/3) verwiesen.

<sup>3</sup> Verstärkungsdienstposten in der Sollorganisation dürfen hierfür nicht genutzt werden.

<sup>4</sup> Eine Planstelle ist eine im Haushaltsplan für eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgebrachte und damit gesetzlich bewilligte Stelle, für die Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Dienstpostenvormerkung

## 2.1.2 Persönliche Eignung

**202.** Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche **Eignung** der Soldatinnen und Soldaten zum höheren Dienstgrad. Diese kann angenommen werden, wenn die Soldatinnen und Soldaten charakterlich, geistig, körperlich und nach ihrem dienstlichen Können befähigt erscheinen, die **Funktionen** des höheren Dienstgrades in der für sie vorgesehenen Verwendung vollwertig auszufüllen.

## 2.1.3 Auswahl

**203.** Soldatinnen und Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die zuständigen Vorgesetzten<sup>6</sup> sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Beförderung einen Leistungsvergleich anzustellen und nach dem Prinzip der **Bestenauslese** auszuwählen<sup>7</sup>.

## 2.1.4 Prüfungen und Lehrgänge

**204.** Vor der Beförderung zum **Unteroffizier** in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere ist eine Fachunteroffizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

**205.** Vor der Beförderung zum **Feldwebel** ist eine Feldwebelprüfung mit Erfolg abzulegen.

**206.** Vor der Beförderung zum **Leutnant** ist eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

**207.** Vor der Beförderung zum **Major** haben Offiziere des Truppendienstes an einem Stabs-offizierlehrgang/Basislehrgang Stabsoffizier mit Erfolg teilzunehmen. Gleiches gilt für Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, soweit diese ihr Studium nicht mit einem Master oder gleichwertigen Hochschulabschluss<sup>8</sup> abgeschlossen haben.

**208.** Für Soldatinnen und Soldaten, die mit einem in den Nrn. 104 bis 107 genannten oder innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe höheren Dienstgrad in die Bundeswehr eingestellt oder zu einem dieser Dienstgrade (nach-)befördert worden sind, gilt die Forderung nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Laufbahnprüfung als erfüllt. Das Ablegen der entsprechenden Laufbahnprüfung darf von diesen Soldatinnen und Soldaten nicht gefordert werden.

## 2.1.5 Mindestdienstzeiten

**209.** Jede Beförderung setzt eine bestimmte **Mindestdienstzeit** und/oder bestimmte **Bewährungszeiten** im bisherigen Dienstgrad voraus.

**210.** Dienstzeit im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit.

<sup>6</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/33 „Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten“

<sup>7</sup> Entsprechendes gilt für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 (Fachunteroffiziere, vgl. Nr. 233) sowie A 12, A 15, B 2 und B 3 (Offiziere, vgl. Abschnitt 11).

<sup>8</sup> vgl. Anlage 14.18, Nr. 7

**211.** Die Dienstzeit rechnet vom Tage der **Einstellung** oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss (Bewährungszeit), vom Tage der **Beförderung** zu diesem Dienstgrad. Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad gilt die Zeit als erfüllt, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) für die Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt, einberufen oder übernommen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

**212.** Bei Soldatinnen und Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamtinnen oder Beamte im Bundesgrenzschutz, der Bundespolizei oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben, wird diese Dienstzeit auf die Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderung sind.

**213.** Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem **vorläufigen Dienstgrad**, wenn der Soldatin oder dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) auf Anordnung des BMVg während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben.

**214.** Ferner gilt als Dienstzeit die Zeit eines **Urlaubs** für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren. Die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage, für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), für eine Tätigkeit bei sonstigen Gesellschaften des Bundes oder bei sonstigen Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder für Tätigkeiten bei Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet, erteilt wird.

**215.** Als Dienstzeit gelten auch Zeiten einer **Elternzeit** nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes (SG) sowie eines Urlaubs nach § 28 Abs. 5 SG, soweit diese nach dem 31. Dezember 2004<sup>9</sup> in Anspruch genommen wurden. Werden die Elternzeit oder der Urlaub einmal in Anspruch genommen, ist der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung, auch bei Inanspruchnahme in mehreren Zeitabschnitten, bis zu einem Jahr zu berücksichtigen. Werden die Elternzeit oder der Urlaub wiederholt oder nacheinander in Anspruch genommen, ist insgesamt höchstens ein Zeitraum von zwei Jahren zu berücksichtigen.

**216.** Bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die nach dieser Zentralen Dienstvorschrift Voraussetzung für eine Beförderung oder Einweisung sind, werden **Teilzeitbeschäftigung** und Vollzeitbeschäftigung gleich behandelt.

---

<sup>9</sup> § 48 Abs. 2 der Soldatenlaufbahnverordnung

**217.** Soweit in dieser Zentralen Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist, müssen Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich mindestens ein **volles Jahr** in ihrem Dienstgrad Dienst geleistet haben, bevor sie befördert werden dürfen. Dieses Jahr muss abgelaufen sein, selbst wenn die nach dieser Zentralen Dienstvorschrift als Voraussetzung für die Beförderung geforderte Mindestdienstzeit insgesamt erfüllt ist.

**218.** Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 51 Abs. 1 SG erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, ist frühestens ein Jahr nach der erneuten Berufung zulässig.

**219.** Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppen A 12, A 15, B 2 und B 3 sind nur zulässig, wenn die weitere Verwendung in der Bundeswehr für mindestens zwei Jahre vorgesehen ist.

**220.** Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll die **Verwendungsdauer** nach einer Beförderung/Einweisung noch mindestens sechs Monate betragen. Bei einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens acht Jahren gilt die Sechs-Monats-Frist bis zum Beginn der während der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung (§ 5 Abs. 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)). Evtl. Minderungen des Anspruchsumfangs oder die Nichtinanspruchnahme bleiben dabei unberücksichtigt.

**221.** Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die auf eigenen Antrag entlassen werden, können mit Wirkung des auf das Dienstzeitende folgenden Tages zu dem **Dienstgrad der Reserve** befördert werden, zu dem sie bei Verbleiben im Dienst an diesem Tage hätten ernannt werden können, wenn sie die in Nrn. 227 bis 237 genannten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad erfüllen. Gleiches gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet sowie für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, wenn sie jeweils **vor Beendigung der Dienstzeit** oder vor Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen unter Nutzung einer Planstelle z. B. V.-Schüleretat (Berufsförderungsdienst) einen, gemessen an ihrem Dienstgrad, **höher bewerteten Dienstposten besetzen**. Nr. 203 findet Anwendung.

**222.** Die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zum **Hauptfeldwebel** setzt eine **festgesetzte Dienstzeit** von mindestens zwölf Jahren, zum **Oberfeldwebel** von mindestens acht Jahren voraus. Die Dauer der festgesetzten Dienstzeit für die Beförderung zum Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um ein Jahr, als Stabsunteroffizier um zwei Jahre, als Feldwebel um drei Jahre und als Oberfeldwebel um vier Jahre.

**223.** Die in dieser Zentralen Dienstvorschrift aufgeführten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Sie sind so festgesetzt, dass Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten, die nach Eignung, Befähigung und Leistung hervorragen, in angemessener Zeit in einem höheren Dienstgrad aufsteigen können. In der Regel werden vor der Beförderung längere Dienstzeiten abzuleisten sein, über deren Dauer im Einzelfall die für die Beförderung zuständige Stelle entscheidet.

### 2.1.6 Fliegendes Personal

**224.** Zum fliegenden Personal im Sinne dieser Vorschrift gehören nur Soldatinnen und Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis und Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr<sup>10</sup> oder eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines<sup>11</sup> sind und gemäß Zentralerlass B-1454/6 (Verpflichtung zur Erhaltung der Erlaubnisse und Berechtigungen im fliegerischen Dienst der Bundeswehr) zur Erhaltung der Erlaubnis und Berechtigungen verpflichtet sind.

### 2.1.7 Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen bzw. Kampfschwimmer

**225.** Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Angehörigen des fliegenden Personals gelten auch für Kommando- und Fernspähkommandosoldatinnen und Kommando- und Fernspähkommandosoldaten, die im Kernbereich des Kommandos Spezialkräfte (KSK) für besondere Einsätze verwendet werden sowie für Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer der Marine.

### 2.1.8 Wirksamkeit einer Beförderung

**226.** Die Beförderung einer Soldatin oder eines Soldaten wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Teilausfertigung der Sammelurkunde an die Soldatin oder den Soldaten oder durch dienstliche Bekanntgabe wirksam (§ 42 SG). Ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt, wird die Beförderung erst mit diesem Tage wirksam (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 2 SG). Ist der in der Ernennungsurkunde festgelegte Tag bereits verstrichen, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder der dienstlichen Bekanntgabe ein<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-271/4 VS-NfD „Zulassungsordnung für Luftfahrzeugbesatzungsangehörige“

<sup>11</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-271/5 VS-NfD „Erlaubnis- und Berechtigungsordnung für Luftfahrzeugführungs- und Luftfahrzeugbesatzungspersonal“

<sup>12</sup> Die Ernennungsurkunde/-verfügung darf nur dann ausgehändigt oder dienstlich bekannt gegeben werden, wenn seit dem Ausstellungstage nicht mehr als drei Monate vergangen sind (Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nr. 303 c)).

## 2.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere

### 2.2.1 Laufbahn des Truppendienstes

227. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung als			
		Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Oberleutnant	2 ½ (2)				
Hauptmann	5 ½ (5)	4 ½			
Major	10 (9)	9 <sup>13</sup>	3		
Oberstleutnant	13 (11)	12	6	3	
Oberst	17 (15)	16 <sup>14</sup>	12	10	7

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

### 2.2.2 Laufbahn des Sanitätsdienstes

228. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Sanitätsoffizier (Sanitätsoffizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung als	
		Oberstabsarzt • -veterinär • -apotheker	Oberfeldarzt • -veterinär • -apotheker
Oberstabsarzt • -veterinär • -apotheker	2		
Oberfeldarzt • -veterinär • -apotheker	5	3	
Oberstarzt • -veterinär • -apotheker	10	8	7

<sup>13</sup> davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>14</sup> davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

**2.2.3 Laufbahn des Militärmusikdienstes****229.** Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Militärmusikoffizier (Militärmusikoffizierdienstzeit)

für die Beförderung zum		bei Einstellung als		
		Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Major	3	3		
Oberstleutnant	6	6	2	
Oberst	13	10	7	6

**2.2.4 Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr****230.** Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum	bei Einstellung als			
	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Hauptmann	4 ½			
Major	9 <sup>15</sup>	2 ½ <sup>16</sup>		
Oberstleutnant	12	4	3	
Oberst	16 <sup>17</sup>	10	8	7

<sup>15</sup> davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann<sup>16</sup> Für die vor dem 1. Juli 2011 nach § 38 Abs. 1 SLV in der bis dahin geltenden Fassung mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellten Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr ist die Beförderung zum Major nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr zulässig. Dies gilt auch für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2011 zu einem späteren Dienst als Offizier in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Universitätsabschluss verpflichtet haben und deshalb eine Studienbeihilfe von der Bundeswehr erhalten.<sup>17</sup> davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

## 2.2.5 Laufbahn des militärfachlichen Dienstes

231. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes (Offizierdienstzeit)

für die Beförderung zum			
Oberleutnant	2 ½	(2)	
Hauptmann	5 ½	(5)	
Stabshauptmann	15 <sup>18</sup>	(14 ½)	

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

## 2.3 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung/Einweisung der Unteroffiziere

### 2.3.1 Laufbahnen der Fachunteroffiziere

232. Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum **Stabsunteroffizier** setzt eine Dienstzeit von zwölf Monaten im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

233. Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren in eine **Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen** werden. Die geforderte Mindestzeit verkürzt sich bei Einstellung/Übernahme<sup>19</sup> mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

234. Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 238 bis 258) sind entsprechend anzuwenden.

235. Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV).

<sup>18</sup> davon mindestens sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>19</sup> Bei Soldaten und Soldatinnen, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31. März 2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

**2.3.2 Laufbahnen der Feldwebel**

**236.** Für die Beförderung von Unteroffizieren in den Feldwebellaufbahnen gelten nachfolgende Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren

für die Beförderung zum		bei Einstellung als <sup>20</sup>					
		Unter- offizier	Stabs- unter- offizier	Feldwebel	Oberfeld webel	Hauptfeld webel	Stabsfeld webel
Stabsunter- offizier	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier	1					
Feldwebel	3	2	1				
Oberfeldwebel	5 (4 ½)	4 (3 ½)	3 (2 ½)	2 (1 ½)			
Hauptfeldwebel	8 (6)	7 (5)	6 (4)	5 (3)	4		
Stabsfeldwebel	16 (14) Jahre <sup>21</sup> seit Ernennung zum Feldwebel				12	8	
Oberstabsfeldw ebel	19 (17) Jahre <sup>22</sup> seit Ernennung zum Feldwebel				15 <sup>4</sup>	11	10

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

<sup>20</sup> Bei Soldatinnen und Soldaten, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31. März 2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

<sup>21</sup> davon mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

<sup>22</sup> davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

## 2.4 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften

237. Für die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird vorausgesetzt

- zum **Gefreiten** 3 Monate Dienstzeit,
- zum **Obergefreiten** 6 Monate Dienstzeit,
- zum **Hauptgefreiten** 12 Monate Dienstzeit, davon mindestens 9 Monate seit Ernennung zum Gefreiten,
- zum **Stabsgefreiten** 36 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Gefreiten und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren,
- zum **Oberstabsgefreiten** 48 Monate Dienstzeit und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 6 Jahren. Nr. 217 findet keine Anwendung.

Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

## 2.5 Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen

### 2.5.1 Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen

238. Die für eine Beförderung zuständigen oder mit ihrer Durchführung befassten Vorgesetzten haben zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Beförderung der Soldatin oder des Soldaten entgegenstehen.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- die Soldatin oder der Soldat die Entlassung beantragt hat, ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde oder ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt wurde,
- die Soldatin oder der Soldat zu erkennen gegeben hat, nicht befördert werden zu wollen,
- Disziplinarvorgesezte disziplinare Ermittlungen (§ 32 der Wehrdisziplinarordnung (WDO)) oder die Wehrdisziplinaranwaltschaft disziplinare Vorermittlungen (§ 92 WDO) gegen die Soldatin oder den Soldaten führt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren (§ 93 WDO) oder ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zu einem Beförderungsverbot oder einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder einer Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist oder
- Erkenntnisse aus Strafverfahren oder Disziplinarverfahren vorliegen, die die persönliche Eignung der Soldatin oder des Soldaten für die Beförderung berühren.

**239.** Bestehen Zweifel, ob die Soldatin oder der Soldat befördert werden darf, ist durch die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten (Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nr. 202, Zentrale Dienstvorschrift A-1420/8, Nr. 601) unter Darlegung der Gründe, zu der die Betroffenen anzuhören sind (Verfahren analog Nr. 1053 ff.), unverzüglich die Entscheidung der Ernennungsdienststelle einzuholen. Wird die Soldatin oder der Soldat nicht befördert, sind die Ernennungsunterlagen zurückzugeben (Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nr. 302 bzw. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/8, Abschnitt 7).

**240.** Werden gegen eine Soldatin oder einen Soldaten wegen einer während einer besonderen Auslandsverwendung begangenen Handlung oder Unterlassung disziplinare oder strafrechtliche Ermittlungen geführt, holen die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. die für die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten unverzüglich die Auskunft der Ernennungsdienststelle ein, ob die Voraussetzungen der Nr. 249 vorliegen.

### **2.5.2 Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen**

**241.** In Ausnahmefällen kann es geboten sein, für die Beförderung/Einweisung von Soldatinnen oder Soldaten eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen über die Beförderung zu beantragen (vgl. Nr. 112). Dies wäre z. B. für die Beförderung von Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand der Fall. Für die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit wäre dies erforderlich, wenn deren Verwendungsdauer vor Beginn der Berufsförderung weniger als sechs Monate beträgt (vgl. Nrn. 219 und 220) und versäumt wurde, die zulässige Beförderung zeitgerecht einzuleiten.

**242.** Über die Vorlage eines solchen Ausnahmeantrags beim BMVg – Abteilung Personal P II 1 – entscheidet die personalbearbeitende Stelle (PersBSt) der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.

**243.** Ausnahmeanträge von Truppenteilen und Dienststellen sind von den zuständigen PersBSt in der Regel nur dann vorzulegen, wenn sie sich dem Antrag anschließen.

### **2.5.3 Beförderung von Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Eingliederungsscheines**

**244.** Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, denen fristgerecht ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, verbleiben bis zu ihrer Eingliederung in den öffentlichen Dienst in ihrem Dienstverhältnis. Das Dienstverhältnis wird damit bis zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, längstens um eineinhalb Jahre, oder bis zum Erlöschen des Eingliederungsscheines verlängert. Die Dienstzeitverlängerung dient allein den Interessen der Soldatinnen und der Soldaten. Sie werden dadurch unmittelbar in den öffentlichen Dienst eingegliedert und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge bis zur Einstellung als Beamtin oder Beamter.

Ihr Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit kann jederzeit beendet werden, wenn die Einstellung als Beamtin oder Beamter möglich ist. Eine **Beförderung** dieser Soldatinnen und Soldaten ist **nicht zulässig**. Sie erfüllen nicht die Voraussetzung, nach der Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit im neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst zu leisten. Außerdem würde eine Beförderung während des Verlängerungszeitraumes, der allein der beruflichen Sicherheit der Soldatin oder des Soldaten dient, zugleich auch höhere Leistungen nach dem Eingliederungsgesetz bewirken.

#### 2.5.4 Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung

**245.** Jedes Dienstvergehen kann Auswirkungen auf eine mögliche Förderung (Ernennungen i. S. des § 4 SG und Verwendungsentscheidungen) einer Soldatin oder eines Soldaten haben, da sie oder er grundsätzlich durch jedes Fehlverhalten ihre bzw. seine Eignung (Nr. 202) infrage stellt.

**246.** Während der Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gemäß § 92 WDO, eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens sollen die Betroffenen nicht gefördert werden. Ausnahmen sind nur in Härtefällen vertretbar. Das Vorliegen eines Härtefalles ist zu prüfen, wenn

- die Soldatin oder der Soldat sich besonders bewährt hat,
- der bestandskräftige Abschluss eines der o. g. Verfahren sich erheblich verzögert (in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme der Ermittlungen) und die Soldatin oder der Soldat dies nicht zu vertreten hat und
- der Tatbestand eine einmalige situationsbedingte und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.

**247.** Die PersBSt hat hierzu von der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Stellungnahme zu Art und Schwere der Verfehlung, zur Schuld der Soldatin oder des Soldaten sowie zur Frage einzuholen, ob die Soldatin oder der Soldat die Verzögerung des Verfahrens zu vertreten hat.

**248.** Die Entscheidung trifft im BMVg die Abteilungsleitung P, bei den übrigen PersBSt die Dienststellenleitung oder ihre Vertretung im Amt.

**249.** Für Handlungen von Soldatinnen und Soldaten, die während einer **besonderen Auslandsverwendung** erfolgten, gilt Folgendes:

- Nach einem Vorfall, der zu Ermittlungen gemäß Satz 1 geführt hat, ist baldmöglichst durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten in Zusammenarbeit mit der Rechtsberaterin bzw. dem Rechtsberater (Rechtsberater-Stabsoffizier), soweit keine Rechtsberaterin oder kein Rechtsberater im Kontingent eingesetzt ist, mit der Rechtsberaterin oder dem Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, eine Stellungnahme zu erstellen. Diese hat eine erste vorläufige Bewertung dahingehend zu enthalten, ob die Handlung der Soldatin oder des Soldaten in Erfüllung des dienstlichen Auftrages erfolgte. Die Stellungnahme ist der PersBSt zu übersenden; ein Nebenabdruck ist den Ermittlungsunterlagen beizufügen.

- Die Soldatin oder der Soldat wird grundsätzlich uneingeschränkt bei allen personellen (auch förderlichen) Maßnahmen weiter mitbetrachtet.
- Steht die Soldatin oder der Soldat für eine Förderung heran, hat die zuständige PersBSt jeden Einzelfall mit einem Entscheidungsvorschlag dem BMVg – R II 2 zur Billigung vorzulegen. Dem Entscheidungsvorschlag ist die o. a. Stellungnahme beizufügen. Hat die Soldatin oder der Soldat in Erfüllung des dienstlichen Auftrages gehandelt und liegen keine der Förderung entgegenstehenden Erkenntnisse vor, ist sie oder er grundsätzlich zu fördern. Ist dies nicht der Fall, ist nach Nr. 246 zu verfahren.

**250.** Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder Dienstgradherabsetzung verurteilt wurden (§§ 60 bis 62 WDO), dürfen wegen der mit diesen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verbundenen Beförderungssperre nicht befördert werden.

**251.** Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge (§ 59 WDO) hingegen ist nicht mit einer gesetzlichen Beförderungssperre verbunden. Gleichwohl müssen Beförderungen während der Vollstreckung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, weil das der disziplinarischen Maßregelung zugrunde liegende Dienstvergehen in der Regel die persönliche Eignung (Nr. 202) für eine Beförderung ausschließt.

**252.** Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Soldatin oder der Soldat schon längere Zeit vor der Verurteilung zu einer Kürzung der Dienstbezüge wegen des anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens von einer Beförderung zurückgestellt worden war.

**253.** Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der in den Nrn. 246-249 aufgeführten Härtefallregelungen zu treffen.

**254.** Wird ein Dienstvergehen durch die Einleitungsbehörde oder das Wehrdienstgericht festgestellt, ohne dass wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, beispielsweise weil § 16 WDO der Verhängung entgegensteht, kann eine Beförderung erfolgen, wenn die zuständige Dienststelle zu dem Ergebnis kommt, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung für eine Beförderung vorliegt.

**255.** Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung im Übrigen bewährter Soldatinnen und Soldaten nicht entgegen (§ 22 Abs. 3 WDO). Die Tatsache einer solchen Maßregelung ist daher für sich genommen kein hinreichender Grund, von einer Beförderung abzusehen.

**256.** Gleiches gilt für den Fall, dass die bzw. der Disziplinarvorgesetzte trotz Vorliegens eines Dienstvergehens von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme absieht (§ 36 WDO).

**257.** Für andere förderliche Maßnahmen als die Beförderung ist es ebenfalls erforderlich festzustellen, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung hierfür vorliegt.

### 2.5.5 Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist

**258.** Ist einer Soldatin oder einem Soldaten die Beförderungsurkunde ausgehändigt worden, die Beförderung aber noch nicht wirksam geworden, weil hierfür in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 2 SG), kann die Beförderung bis zu dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Soldatin oder der Soldat ist zuvor anzuhören (§ 28 VwVfG). Für die Rücknahme oder den Widerruf reicht es nicht aus, wenn die Soldatin oder der Soldat zwischen Aushändigung der Beförderungsurkunde und vor Wirksamwerden der Beförderung z. B. eingeschränkt verwendungsfähig wird oder ein Dienstvergehen begeht oder wenn die Ernennungsdienststelle von einem Dienstvergehen der Soldatin oder des Soldaten Kenntnis erlangt, das eine Förderung nach Nrn. 246-249 nicht hindert.

## 3 Beförderung der Reservistinnen und Reservisten

### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### 3.1.1 Geltungsbereich

**301.** Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr.

#### 3.1.2 Grundsätze

**302.** Die Beförderung richtet sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie dem Bedarf der Streitkräfte für die funktions-, dienstgrad- und altersgerechte Stellenbesetzung im Aufgabenspektrum der Streitkräfte. Sie ist nur zulässig, wenn die zu Befördernden auf einen dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten **beordert**<sup>23</sup> sind. Für Beförderungen des in Nrn. 313-315 genannten Personenkreises ist eine Beorderung nicht erforderlich.

**303.** Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die **persönliche Eignung** der Reservistin oder des Reservisten zum höheren Dienstgrad. Sie kann angenommen werden, wenn die in Nr. 202 genannten Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen als Belohnung oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind unzulässig.

**304.** Der **Beförderungszeitpunkt** orientiert sich an der Beförderung vergleichbarer Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit.

---

<sup>23</sup> Beorderungsverhältnisse sind: Verstärkungsreserve, Personalreserve, Personalreserve Überleitung.

**305.** Die in Nr. 301 genannten Personen dürfen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, befördert werden.

**306.** Vor der Beförderung zum Leutnant der Reserve ist eine **Offizierprüfung**, vor der Beförderung zum Feldwebel der Reserve eine **Feldwebelprüfung**, vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve eine **Fachunteroffizierprüfung** erfolgreich abzulegen. Nrn. 572, 707 und 708-712 gelten entsprechend.

### 3.1.3 Mindestdienstzeiten

**307.** Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten ist erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit mindestens vorausgesetzt wird. Sie rechnet von der Einstellung in die Bundeswehr oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, vom Tage der Beförderung zu diesem Dienstgrad. Nrn. 210-216 gelten entsprechend.

**308.** Soweit in dieser Zentralen Dienstvorschrift keine andere Frist bestimmt wird, ist eine Beförderung frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von **vier** Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig.

**309.** Vor einer Beförderung ist Wehrdienst im bisherigen Dienstgrad, vor einer Ernennung zu bestimmten Dienstgraden außerdem Wehrdienst in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechend höher bewerteten Verwendung zu leisten (Nrn. 317-322, 325, 326, 332-337).

**310.** Wehrdienstleistungen<sup>24</sup> sind auf die geforderte Wehrdienstdauer sowohl im bisherigen als auch im nächsthöheren Dienstgrad anzurechnen, wenn sie

- in der entsprechenden Beorderungsverwendung,
- in einer Verwendung, für die der Reservistin oder dem Reservisten die erforderliche Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) zuerkannt wurde oder
- im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für eine Beorderungsverwendung

geleistet werden.

**311.** Anrechenbar ist der im Einberufungs- oder Heranziehungsbescheid festgesetzte Zeitraum. Bei verspätetem Dienstantritt oder vorzeitiger Beendigung eines Wehrdienstes rechnet die tatsächlich geleistete Wehrdienstzeit.

---

<sup>24</sup> Wehrdienstleistungen im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und Hilfeleistungen im Ausland sowie dienstliche Veranstaltungen (gemäß Nr. 0).

---

**312.** Ausschließlich auf die nach dieser Zentralen Dienstvorschrift insgesamt geforderte Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad können ferner angerechnet werden:

- Wehrdienstleistungen von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren im Rahmen der zwischen BMVg und anderen NATO-Staaten vereinbarten Austauschprogramme,
- bestimmte Wehrdienstleistungen im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit,
- der Wehrdienst, den nach § 55 Abs. 3 SG entlassene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im letzten Dienstgrad für mindestens sechs Monate geleistet haben; dies gilt entsprechend für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 46 Abs. 3 und 6 SG, dem Personalstrukturgesetz, dem Personalstärkegesetz oder dem Personalanpassungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden sind,
- dienstliche Veranstaltungen beorderter Reservistinnen und Reservisten nach § 81 des SG, soweit diese während dieser dienstlichen Veranstaltungen Aufgaben wahrnehmen, die zumindest ihrem Dienstgrad und ihrem Beorderungsverhältnis entsprechen (Anlage 14.3) sowie
- die vorstehend genannten Personen müssen jedoch, unabhängig von der Dauer der anrechenbaren Wehrdienstzeiten, den in der SLV geforderten Wehrdienst vor einer Beförderung zum Offizier von 24 Tagen (§ 43 Abs. 5 SLV), zum Unteroffizier von 12 Tagen (§ 22 Abs. 2 SLV) und zu einem Mannschaftsdienstgrad von 6 Tagen (§ 10 Abs. 2 SLV) leisten.

**313. Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter** mit bestandener Offizierprüfung im Dienstgrad Fähnrich, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in diesem Dienstgrad mindestens 24 Tage Wehrdienst geleistet haben, können 36 Monate nach erstmaligem Diensteintritt zum Leutnant der Reserve befördert werden.

**314. Reservefeldwebel-Anwärterinnen und Reservefeldwebel-Anwärter** mit bestandener Feldwebelprüfung, die bei Beendigung eines mindestens dreijährigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nrn. 324-326) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Feldwebel der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

**315. Reserveunteroffizier-Anwärterinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter** mit bestandener Fachunteroffizierprüfung, die bei Beendigung eines mindestens zwölfmonatigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nrn. 324-326) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Unteroffizier der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

**316.** Die in den folgenden Abschnitten dieses Abschnittes festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Nrn. 223 und 304 finden Anwendung.

## 3.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung

### 3.2.1 Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes (ROA)

**317.** Für die Beförderung von ROA, die sich **nicht** im freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder einem Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit befinden, gilt unter Beachtung der Nrn. 306 und 313

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Fahnenjunker d. R.	24	12
Fähnrich d. R.	24	21
Leutnant d. R.	24	36

### 3.2.2 Offiziere der Reserve des Truppendienstes<sup>25</sup>

**318.**

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Major d. R.	36	12	10 (9)
Oberstleutnant d. R.	24	–	13 (11)
Oberst d. R.	48	24	17 (15)

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

<sup>25</sup> Einschließlich der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes.

### 3.2.3 Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes

319.

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Sanitätsoffizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberstabsarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	24	–	2
Oberfeldarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	24	12	5
Oberstarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	36	12	10

### 3.2.4 Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes

320.

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Major d. R.	36	12	3
Oberstleutnant d. R.	24	–	6
Oberst d. R.	48	24	13

### 3.2.5 Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

321.

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½
Major d. R.	36	12	10
Oberstleutnant d. R.	24	–	13
Oberst d. R.	48	24	17

### 3.2.6 Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes

322.

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Stabshauptmann d. R.	24	12	15 (14 ½) <sup>26</sup>

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

### 3.2.7 Unteroffiziere der Reserve

323. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten in einer **Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve** zum **Unteroffizier d. R.** setzt eine erfolgreich abgelegte Fachunteroffizierprüfung (Nr. 306) und eine mindestens neunmonatige Laufzeit in einem **Gefreitendienstgrad** voraus. Nr. 315 findet Anwendung.

324. Vor der Beförderung zum **Feldwebel d. R.** müssen Reservistinnen und Reservisten in einer **Feldwebellaufbahn der Reserve** eine Feldwebelprüfung (Nr. 306) erfolgreich abgelegt haben. Nr. 314 findet Anwendung.

325. Für die Beförderung gilt ferner

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr	Ernennung zum Feldwebel d. R.
Unteroffizier d. R.	12	6	1	–
Stabsunteroffizier d. R.	12	–	2	–
Feldwebel d. R.	30	12	3	–
Oberfeldwebel d. R.	24	–	5 (4 ½)	–
Hauptfeldwebel d. R.	24	–	8 (6)	–
Stabsfeldwebel d. R.	24	–	–	16 (14) <sup>27</sup>
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12	–	19 (17) <sup>28</sup>

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

<sup>26</sup> davon sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>27</sup> davon mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

<sup>28</sup> davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

### 3.2.8 Mannschaften der Reserve

**326.** Für die Beförderung zu einem **Mannschaftsdienstgrad** der Reserve gilt

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Gefreiten d. R.	6	3
Obergefreiten d. R.	6	6
Hauptgefreiten d. R.	6	12 <sup>29</sup>
Stabsgefreiten d. R.	12	36 <sup>29</sup>
Oberstabsgefreiten d. R.	12	48

Die Dienstgrade Obergefreiter d. R. und Hauptgefreiter d. R. müssen nicht durchlaufen werden.

## 3.3 Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen

### 3.3.1 Grundsätze

**327.** Grundsätzlich erfolgt der Einstieg für alle Laufbahnen der Reserve im untersten Mannschaftsdienstgrad. Alle Dienstgrade einer Laufbahn müssen, soweit in dieser Zentralen Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durchlaufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beorderung oder der Einstieg in eine Laufbahn der Reserve mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad zulässig. Die Bestimmungen für die Beorderung oder den Einstieg mit höherem Dienstgrad und die Verfahren für die endgültige Verleihung richten sich nach der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve der Bundeswehr“.

**328.** Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein **vorläufiger höherer Dienstgrad** verliehen worden ist, gelten folgende Grundsätze:

- Bis zur endgültigen Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades dürfen Reservistinnen und Reservisten nicht zu einem anderen Dienstgrad der Reserve befördert werden.
- Reservistinnen und Reservisten mit vorläufigem höherem Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad legen abweichend von Nr. 306 keine Laufbahnprüfung ab.
- Die Voraussetzungen für die endgültige Verleihung eines Dienstgrades sollen jeweils spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Verleihung des höheren Dienstgrades erfüllt werden.
- Die endgültige Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades ist bis zu den in Nr. 304 genannten Altersgrenzen zulässig.

<sup>29</sup> davon mindestens neun Monate seit Ernennung zum Gefreiten

**329.** Unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die zur Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades führte, müssen für die endgültige Verleihung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beorderung in der Verwendung, für die der vorläufige höhere Dienstgrad verliehen worden ist.
- Wehrdienstleistungen von mindestens 24 Tagen im vorläufigen höheren Dienstgrad und in der Verwendung, für die er verliehen worden ist. Davon sind wenigstens zwölf Tage als zusammenhängender Wehrdienst zu leisten.
- Nachweis der Eignung durch eine Beurteilung.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer der Verwendungs- und Dienstgradhöhe entsprechenden allgemeinmilitärischen Ausbildung (ohne Laufbahnprüfung) nach Maßgabe der Bedarfsträger.
- Zuerkennung der für die Beorderungsverwendung erforderlichen ATN.

### 3.3.2 Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Offizieren

**330.** Die weiteren Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Leutnant Eingestiegenen richten sich nach den Nrn. 318 und 322.

**331.** Für die weiteren Beförderungen der mit anderen vorläufigen höheren Offizierdienstgraden Eingestiegenen gelten nachfolgende Nrn.

**332.** Für Offiziere der Reserve des Truppendienstes<sup>30</sup>:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Hauptmann d. R.	24	12	4 ½	–	–	–
Major d. R.	36	12	9 <sup>31</sup>	3	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	12	6	3	–
Oberst d. R.	48	24	16 <sup>32</sup>	12	10	7

<sup>30</sup> Einschließlich der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes.

<sup>31</sup> davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>32</sup> davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

**333.** Für Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Stabsarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	Oberstabsarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	Oberfeldarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.
Oberstabsarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	24	–	2		
Oberfeldarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	24	12	5	3	–
Oberstarzt d. R. • -veterinär d. R. • -apotheker d. R.	36	12	10	8	7

**334.** Für Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Major d. R.	36	12	3	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	6	2	–
Oberst d. R.	48	24	10	7	6

**335.** Für Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Hauptmann d. R.	24	12	4 ½	–	–	–
Major d. R.	36	12	9 <sup>33</sup>	2 ½ <sup>34</sup>	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	12	4	3	–
Oberst d. R.	48	24	16 <sup>35</sup>	10	8	7

**3.3.3 Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestiegenen Unteroffizieren****336.** In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve gilt

Die Beförderung von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Unteroffizier Eingestiegenen zum Stabsunteroffizier d. R. ist frühestens ein Jahr nach endgültiger Verleihung des Dienstgrades Unteroffizier d. R. zulässig. Vor der Beförderung ist ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen zu leisten.

**337.** In den Laufbahnen der Feldweibel der Reserve gilt

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Feldweibel	Oberfeldweibel	Hauptfeldweibel	Stabsfeldweibel
Oberfeldweibel d. R.	24	–	2 (1 ½)	–	–	–
Hauptfeldweibel d. R.	24	–	5 (3)	4	–	–
Stabsfeldweibel d. R.	24	–	16 (14) <sup>36</sup>	12	8	–
Oberstabsfeldweibel d. R.	24	12	19 (17) <sup>37</sup>	15	11	10

( ) Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

<sup>33</sup> davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>34</sup> Für die vor dem 1. Juli 2011 nach § 38 Abs. 1 SLV in der bis dahin geltenden Fassung mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellten Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr ist die Beförderung zum Major nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr zulässig. Dies gilt auch für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2011 zu einem späteren Dienst als Offizier in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Universitätsabschluss verpflichtet haben und deshalb eine Studienbeihilfe von der Bundeswehr erhalten.

<sup>35</sup> davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

<sup>36</sup> davon mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel

<sup>37</sup> davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel

### 3.3.4 Weitere Beförderungen von Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist

**338.** Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SLV verliehen wurde, ist der fiktive Tag des Eintritts in die Bundeswehr oder, wenn für weitere Beförderungen erforderlich, der Ernennung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Feldwebel zu berechnen. Die in dieser Dienstvorschrift geforderten Dienstzeiten seit Eintritt in die Bundeswehr/seit Ernennung zum Offz/SanOffz/Fw werden für weitere Beförderungen von diesem fiktiven Tag aus berechnet. Maßgebend für die Beförderungen sind die Nrn. 318, 319, 322 und 323 dieser Zentralen Dienstvorschrift.

### 3.4 Schlussbestimmungen

**339.** Das Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldatinnen und Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, sowie derjenigen, die zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, und von früheren Soldatinnen und Soldaten außerhalb des Wehrdienstes, regelt die Zentrale Dienstvorschrift A-1420/8 (Beförderungen von Soldatinnen und Soldaten, die durch dienstliche Bekanntgabe wirksam werden).

**340.** Beförderungsvorschläge für Reservistinnen und Reservisten sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) nur auf Anforderung vorzulegen.

**341.** Vorschläge auf **Ausnahmen** von den Beförderungsbestimmungen sind BMVg – P II 1 nach dem Muster der Anlage 14.1 durch das BAPersBw vorzulegen. Die Personalunterlagen sind beizufügen.

## 4 Einstellung, Übernahme und Laufbahnwechsel in den Laufbahnen der Mannschaften

### 4.1 Einstellung als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit – § 8 SLV

**401.** Für die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Grenadier oder einem entsprechenden Dienstgrad<sup>38</sup> eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- die Vollzeitschulpflicht<sup>39</sup> erfüllt hat und
- sich für mindestens zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

<sup>38</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/24 „Dienstgradbezeichnungen in der Bundeswehr“

<sup>39</sup> vgl. Anlage 14.18, Nr. 1

**402.** Für die Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Sanitätssoldat eingestellt werden, wer die in Nr. 401 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

**403.** Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Schütze, Flieger oder Matrose eingestellt werden, wer die in Nr. 401 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

## **4.2 Übernahme als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit**

**404.** Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in einer Laufbahn der Mannschaften leisten, können mit ihrem erreichten Dienstgrad in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 401 bis 403 erfüllen.

## **4.3 Einstellung von früheren Soldatinnen bzw. früheren Soldaten<sup>40</sup>**

**405.** Frühere Soldatinnen und Soldaten, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, können in einer Laufbahn der Mannschaften mit dem erreichten Dienstgrad als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 401 bis 403 erfüllen und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

## **4.4 Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV**

**406.** Ein Laufbahnwechsel in eine andere Mannschaftslaufbahn ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat oder die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt<sup>41</sup>. Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst und dem Militärmusikdienst in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Gleiches gilt für frühere Soldatinnen und Soldaten<sup>42</sup>.

**407.** Soldatinnen und Soldaten gehören mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Laufbahn der Reserve an.

---

<sup>40</sup> Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>41</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/11 „Personalbearbeitende Stellen für Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten“

<sup>42</sup> Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechenden Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht (§ 48 Abs. 1 SLV).

---

## 5 Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärterinnen bzw. Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel

### 5.1 Laufbahnen der Fachunteroffiziere

#### 5.1.1 Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin bzw. Unteroffizieranwärter – § 11 SLV

**501.** Für die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2) und
- sich für mindestens vier Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

**502.** Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

**503.** Soldatinnen und Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Unteroffizieranwärter in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit **übernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 501 erfüllen.

#### 5.1.2 Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin bzw. Unteroffizieranwärter – § 14 SLV

**504.** Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 501 erfüllen.

**505.** Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmansszuges beherrscht.

**506.** Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

**507.** Die Dauer der Dienstzeitverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger.

### **5.1.3 Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin bzw. Reserveunteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV**

**508.** Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz leisten und Reservistinnen und Reservisten können bei Bedarf und Eignung als Reserveunteroffizier-Anwärterinnen oder Reserveunteroffizier-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss erworben haben.

**509.** Die Zulassung ist möglich für Verwendungen, für die kein verwertbarer Berufsabschluss erforderlich ist und für die die erforderliche militärfachliche Ausbildung (zur ATN, Stufe 7) für die Fachunteroffizierprüfung in einem mehrmonatigen Lehrgang erfolgt.

**510.** Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Für die Bewerbung ist das Formular Bw/2374 „Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve“ (Muster Anlage 14.8) zu nutzen.

### **5.1.4 Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren**

**511.** Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen in Nrn. 501-502 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zur Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad zum Dienstantritt aufgefordert.

**512.** Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme in eine oder Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere (Nrn. 503, 504, 0, 506) richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft das BAPersBw.

**513.** Die Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 14.6 zu verfügen, für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve nach dem Muster Anlage 14.9 (Formular Bw/2296).

**514.** Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin“ bzw. „Unteroffizieranwärter“ oder „UA“ bzw. „Reserveunteroffizieranwärterin“ bzw. „Reserveunteroffizieranwärter“ oder „RUA“.

### 5.1.5 Ausbildung

**515.** Die Ausbildung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter sowie Reserveunteroffizieranwärterinnen und Reserveunteroffizieranwärter richtet sich nach den Bestimmungen des zuständigen Kommandos.

**516.** Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

**517.** Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen oder Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 14.6)<sup>43</sup>.

### 5.1.6 Beförderung – § 12 SLV

**518.** Die Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter zum Gefreiten ist nach einer **Dienstzeit von drei Monaten**, zum Obergefreiten nach einer **Dienstzeit von sechs Monaten** zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von zwölf Monaten**, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden. Vor der Beförderung zum Unteroffizier haben die Anwärterinnen oder Anwärter eine **Fachunteroffizierprüfung** abzulegen (Nr. 204). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen<sup>44</sup>.

---

<sup>43</sup> Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

<sup>44</sup> vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

**519.** Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Unteroffizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 523-529 anzuwenden.

**520.** Die als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nrn. 501, 502) sind bei Vorliegen der in Nr. 518 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten zum Unteroffizier zu befördern.

**521.** Für Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 518 genannten Voraussetzungen.

**522.** Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 518 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 202) zum Unteroffizier noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nrn. 1053-1057 entsprechend. Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw ist der Soldatin oder dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

### **5.1.7 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV**

**523.** Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die sich nicht zum Unteroffizier eignen, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden.

**524.** Mit der Entlassung ist die Überführung in eine Reservelaufbahn der Laufbahngruppe der Mannschaften verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV). Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

**525.** Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 14.12.

**526.** Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat für eine Verwendung in einer Laufbahn der Laufbahngruppe der Mannschaften geeignet ist. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften trifft das BAPersBw.

**527.** Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in der Laufbahngruppe der Mannschaften verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahngruppe nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nrn. 523-525).

**528.** Die Überführung/Rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärttern in die Laufbahngruppe der Mannschaften ist vom BAPersBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 14.11 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen in Nrn. 1054-0 entsprechend.

**529.** Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „UA“/„RUA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

**530.** Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen oder als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen oder Soldaten, die an der Unteroffizierprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

## 5.2 Laufbahnen der Feldwebel

### 5.2.1 Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin bzw. Feldwebelanwärter – §§ 15, 17 Abs. 1 SLV

**531.** Für die Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2) und über einen förderlichen Berufsabschluss verfügt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) oder
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3) und
- sich für mindestens acht Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

**532.** Als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

**533.** Mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2) **und** über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) verfügt.

**534.** Im Militärmusikdienst wird ein für die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer für den Musikerberuf üblichen, mindestens dreijährigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

**535.** Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3) und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** verfügt (Anlage 14.18, Nr. 8) **oder**
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2), über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) verfügt und eine anschließende mindestens **zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit** nachweist.

**536.** Die nach Nrn. 533-535 mit höherem Dienstgrad eingestellten Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg ableisten.

**537.** Soldatinnen und Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwärter in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit **übernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nrn. 531-532 erfüllen und zuvor an einer Eignungsfeststellung bei einem Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw) teilgenommen haben.

**538.** Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Übernahme mit höherem Dienstgrad nach Nrn. 533-535 können sie als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier übernommen werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreiten dienstgrad befinden und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten. Eine Eignungsübung (Nr. 536) unterbleibt wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

## 5.2.2 Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin bzw. Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV

**539.** Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs (§ 19 SLV), Fachunteroffiziere aller Laufbahnen im Wege des Laufbahnwechsels (§ 20 SLV) mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 531 erfüllen.

Für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

**540.** Die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

**541.** Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger.

**542.** Bei Erfüllen der bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem höheren Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach Nrn. 533 und 535 gelten die Bestimmungen der Nr. 538 entsprechend.

**543.** Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg oder Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

## 5.2.3 Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärterin bzw. Reservefeldwebel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV

**544.** Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, und frühere Soldatinnen und Soldaten können bei Bedarf und Eignung als Reservefeldwebel-Anwärterin oder Reservefeldwebel-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden,
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben haben (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2) und über einen förderlichen Berufsabschluss verfügen (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3) oder
- an einer Eignungsfeststellung in einem KarrC Bw mit Erfolg teilgenommen haben.

**545.** Die Zulassung ist möglich für alle Laufbahnen; in Verwendungen, in denen eine durch zivilberufliche Ausbildung auf Gesellen- oder Facharbeiterebene vermittelte Befähigung erforderlich ist, jedoch nur, wenn die Bewerber diese Befähigung nachweisen. Die Zulassung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die mehrmonatige Ausbildung<sup>45</sup> für eine militärfachliche Befähigung der Ausbildungsstufe 6 mit Prüfung durchgeführt werden kann.

**546.** Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

**547.** Für die Bewerbung ist das Formular Bw/2297 „Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve“ (Muster Anlage 14.10) zu nutzen.

#### **5.2.4 Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren**

**548.** Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen der Feldwebel, die die Voraussetzungen in Nr. 531 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den KarrC Bw zur Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad, bei Erfüllen der Voraussetzungen in Nrn. 533 und 535 mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier zum Dienstantritt aufgefordert.

**549.** Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme (Nr. 537) oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter (Nrn. 539, 544) richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft das BAPersBw<sup>46</sup>.

**550.** Die Übernahme oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter oder Reservefeldwebel-Anwärterin bzw. Reservefeldwebel-Anwärter ist schriftlich nach dem Muster der Anlagen 14.7 bzw. 14.10.1 (Formular Bw/2298) zu verfügen.

**551.** Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin“ bzw. „Feldwebelanwärter“ oder „FA“ bzw. „Reservefeldwebel-Anwärterin“ bzw. „Reservefeldwebel-Anwärter“ oder „RFA“.

---

<sup>45</sup> Um der begrenzten Verfügbarkeit der Reservistinnen und Reservisten Rechnung zu tragen, werden wo immer möglich, Lehrgänge modular aufgebaut (ggf. mit Anteilen Fernausbildung und/oder Selbststudium). Dabei muss die Zeitdauer des militärfachlichen Anteils der Laufbahnprüfung vom ersten bis zum letzten Modul mindestens zwei Monate betragen.

<sup>46</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/11 „Personalbearbeitende Stellen für Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten“

## 5.2.5 Ausbildung

**552.** Die Ausbildung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter sowie der Reservefeldwebel-Anwärterinnen und Reservefeldwebel-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen des zuständigen Kommandos.

**553.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

**554.** Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 14.7)<sup>47</sup>.

## 5.2.6 Beförderung – § 16 SLV

**555.** Die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter zum Gefreiten ist nach einer **Dienstzeit von drei Monaten**, zum Obergefreiten nach einer **Dienstzeit von sechs Monaten** zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von zwölf Monaten**, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, die Beförderung zum Stabsunteroffizier nach einer **Dienstzeit von 24 Monaten** zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden. Vor der Beförderung zum Feldwebel haben die Anwärterinnen und Anwärter eine **Feldwebelprüfung** abzulegen (Nr. 205). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen<sup>48</sup>.

**556.** Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Feldwebelprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 562-571 anzuwenden.

**557.** Die als Feldwebelanwärterinnen oder Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 531) können bei Vorliegen der in Nr. 555 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Feldwebel befördert werden.

**558.** Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier (Nr. 533) werden zwölf Monate, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier (Nr. 535) 24 Monate angerechnet.

---

<sup>47</sup> Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Feldwebelanwärterin und Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

<sup>48</sup> vgl. ZDv 3/6 „Das Prüfungswesen der Streitkräfte“, Nr. 315

**559.** Für Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 555 genannten Voraussetzungen. Die Dienstgrade der Laufbahn mit Ausnahme der Dienstgrade Obergefreiter bis Oberstabsgefreiter sind zu durchlaufen.

**560.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 555 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 202) zum jeweiligen Dienstgrad noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nrn. 1053-1058 entsprechend.

**561.** Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw ist der Soldatin bzw. dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

### **5.2.7 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV**

**562.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die sich nicht zum Feldwebel eignen, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden.

**563.** Mit der Entlassung ist, je nach erreichtem Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

**564.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die den Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

**565.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

**566.** Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 14.12.

**567.** Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für eine Verwendung in einer Laufbahngruppe der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere besitzt und für eine solche Verwendung der Soldatin oder des Soldaten Bedarf besteht. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere trifft die zuständige Entlassungsdienststelle<sup>49</sup>.

---

<sup>49</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/33 „Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten“

**568.** Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die als Mannschaften oder Fachunteroffiziere zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, soweit sie noch einen ihrer bisherigen Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in einer Laufbahn der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nr. 562).

**569.** Die Überführung/Rückführung von Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärttern in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist vom BAPersBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 14.11 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen analog Nr. 1053 entsprechend.

**570.** Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „FA“/„RFA“ neben dem Dienstgrad (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

**571.** Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut als Feldwebelanwärterinnen bzw. Feldwebelanwärter zugelassen oder übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten, die an der Feldwebelprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

### **5.3 Schlussbestimmungen**

**572.** Die Bestimmungen über die Fachunteroffizier- und Feldwebelprüfung sowie die Überführung und Rückführung der Unteroffizier- und Feldwebelanwärterinnen sowie Unteroffizier- und Feldwebelanwärter gelten für Soldatinnen und Soldaten im freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz und für frühere Soldatinnen und Soldaten entsprechend.

## 6 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere

### 6.1 Laufbahnen der Fachunteroffiziere

#### 6.1.1 Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV

**601.** In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat oder
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) verfügt.

**602.** Im Militärmusikdienst wird ein für die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer für den Musikerberuf üblichen, mindestens dreijährigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

**603.** Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) verfügt

oder

- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 14.18, Nr. 2), über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) verfügt und eine anschließende mindestens **zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit** nachweist.

**604.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

**605.** Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier in das Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitentdienstgrad befinden und die in Nrn. 602 oder 603 genannten Voraussetzungen erfüllen.

**606.** Soldatinnen und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreiten- dienstgrad befinden und die in Nrn. 601 oder 603 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 13 Abs. 3 und 4 SLV).

**607.** Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (Nr. 604) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Vor der Berufung in das Dienst- verhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad oder der Beförderung zum höheren Dienstgrad haben die Soldatinnen und Soldaten während des Wehrdienstes unter Beweis zu stellen, dass sie den Anforderungen in den Verwendungen gerecht werden, denen der zu verleihende Dienstgrad zuzuordnen ist.

**608.** Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen.

## **6.1.2 Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere**

**609.** Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum Stabs- unteroffizier setzt eine **Dienstzeit von zwölf Monaten** im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

**610.** Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach **einer Dienstzeit von sechs Jahren** in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen werden. Die geforderte Mindestdienstzeit verkürzt sich bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

**611.** Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (vgl. Nrn. 238-258) sind ent- sprechend anzuwenden.

**612.** Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV, vgl. Nr. 539).

## **6.2 Laufbahnen der Feldwebel**

### **6.2.1 Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit einem Feldwebeldienstgrad – § 17 SLV Abs. 2 SLV**

**613.** Die Möglichkeit der Einstellung/Übernahme in eine Laufbahn der Feldwebel mit dem Dienst- grad **Unteroffizier** und **Stabsunteroffizier** (Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter) ist in Abschnitt 5.2, Nrn. 533, 535, 537 und 539 geregelt.

**614.** Mit dem Dienstgrad **Feldwebel** kann eingestellt werden, wer

- im Truppendienst, im Geoinformationsdienst der Bundeswehr und im allgemeinen Fachdienst

in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat;

- im Sanitätsdienst

die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Arztfachhelferin, Arztfachhelfer, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, zahnmedizinische Fachhelferin, zahnmedizinischer Fachhelfer, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger, Medizintechnikerin, Medizintechniker, Zahntechnikerin, Zahntechniker, Gesundheitsaufseherin, Gesundheitsaufseher, Physiotherapeutin, Physiotherapeut besitzt

oder

über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss (vgl. Anlage 14.18, Nr. 8) in einem technischen Assistenzberuf oder einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen verfügt;

- im Militärmusikdienst

das Grundstudium an einer Hochschule für Musik mit dem Vordiplom abgeschlossen oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

**615.** Für militärfachliche Verwendungen kann

- mit dem Dienstgrad **Oberfeldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 614 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat,
- mit dem Dienstgrad **Hauptfeldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 614 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat oder
- mit dem Dienstgrad **Stabsfeldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 614 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **neunjährigen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat.

**616.** Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

**617.** Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Feldwebel in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nr. 0 genannten Voraussetzungen erfüllen.

**618.** Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Feldwebel befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nr. 0 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 17 Abs. 6 SLV).

**619.** Eine Eignungsübung unterbleibt wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel oder die Beförderung zum Dienstgrad Feldwebel setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

**620.** Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen.

### **6.3 Einstellung von früheren Soldatinnen bzw. früheren Soldaten<sup>50</sup>**

**621.** Frühere Soldatinnen und Soldaten können mit dem Dienstgrad **Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel oder Stabsfeldwebel** als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 533, 535, 601, 603, 0 oder 615 erfüllen und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

**622.** Unteroffiziere der Reserve aller Laufbahnen können **mit ihrem erreichten Dienstgrad** eingestellt werden, wenn sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6, § 48 Abs. 1 und 3 SLV

---

<sup>50</sup> Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung.

**623.** Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat bzw. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt<sup>51</sup>. Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst, dem Militärmusikdienst und dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten oder der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten zulässig<sup>52</sup>.

**624.** Soldatinnen und Soldaten gehören mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Reservelaufbahn an.

## **6.4 Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV**

**625.** Für den Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach Nrn. 601 und 603 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen endgültig verliehen werden.

**626.** Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve richtet sich nach der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2.

## **6.5 Einstieg in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV**

**627.** Für den Einstieg in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit den Dienstgraden Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel nach Nrn. 0 und 615 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Mindestwehrdienst endgültig verliehen werden.

---

<sup>51</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/11

<sup>52</sup> Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechender Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht (§ 48 Abs. 1 SLV). Bis zum 31. Dezember 2016 können Soldatinnen und Soldaten auch ohne ihre Zustimmung aus der Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes in eine andere Feldwebellaufbahn und aus einer anderen Feldwebellaufbahn in die Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes versetzt werden (§ 48 Abs. 3 SLV).

**628.** Für Verwendungen im Truppendienst der Marine kann anstelle der in Nrn. 614 und 615 genannten Bildungsvoraussetzungen auch der Besitz des nautischen Befähigungsnachweises „Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6.000 Bruttoreumzahlen in der mittleren Fahrt“ treten.

**629.** Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Feldweibel der Reserve richtet sich nach der der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2.

## **7 Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Truppen-, Sanitäts- und Militärmusikdienstes**

### **7.1 Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Truppendienstes**

#### **7.1.1 Einstellung als Offizieranwärterin bzw. Offizieranwärter (Berufsoffizier- Anwärterinnen bzw. Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf Zeit bzw. Offizieranwärter auf Zeit) – § 23 SLV**

**701.** Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann bei Bedarf und Eignung als **Offizieranwärterin** oder **Offizieranwärter** im Dienstverhältnis einer **Berufssoldatin** bzw. eines **Berufssoldaten** oder einer **Soldatin auf Zeit** bzw. eines **Soldaten auf Zeit** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nrn. 4 bis 6).

**702.** Als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3) **und** eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat
- oder
- das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt.

## 7.1.2 Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV

**703.** Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter, Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit ihrem erreichten Dienstgrad als Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 701 oder 702 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

## 7.1.3 Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV

**704.** Soldatinnen und Soldaten können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Anwärtterinnen oder Anwärtter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden, wenn sie die in Nr. 701 oder 702 genannten Voraussetzungen erfüllen.

## 7.1.4 Mindestdienstzeiten für die Beförderung

**705.** Alle Angehörigen eines Offizieranwärterjahrganges (OAJ)/einer Offizieranwärtercrew (OAC) werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert. Die Beförderung der Anwärtterinnen und Anwärtter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Obergefreiten nach 6 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten sowie
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

**706.** Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

**707.** Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärtterinnen und Anwärtter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 206). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen<sup>53</sup>.

---

<sup>53</sup> vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

## **7.1.5 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV**

**708.** Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen, sollen wegen mangelnder Eignung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 1053.

**709.** Mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Offizier ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

**710.** Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, sollen nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes im Dienstgrad Fahnenjunker werden in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen und Soldaten, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen.

**711.** Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „OA/ROA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 5 SLV). Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich sind die Dienstgrade Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel zu führen.

**712.** Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 14.12.

## **7.2 Reserveoffizier-Anwärterinnen bzw. Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes**

### **7.2.1 Zulassungsvoraussetzungen – § 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV**

**713.** Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA) kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet oder bis zu einer Dauer von 36 Monaten in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (Anlage 14.18, Nrn. 4 bis 6) hat oder

- das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und
- an einer Eignungsfeststellung im Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr mit Erfolg teilgenommen hat.

**714.** Bei besonderem Bedarf ist die Zulassung als ROA bis zum vollendeten 35. Lebensjahr – in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung auch darüber hinaus, jedoch nur innerhalb der Wehrpflichtgrenzen – möglich. Das Verfahren richtet sich nach der Zentralrichtlinie A2-1300/0-02, Nr. 3.7.4.

**715.** Es kann auch zugelassen werden, wer früher bereits Wehrdienst geleistet hat.

**716.** Besonders geeignete Unteroffiziere können bei Bedarf auch ohne die geforderten bildungsmäßigen Voraussetzungen als ROA zugelassen werden (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 SLV). In diesem Fall muss bei der Zulassung mindestens der Dienstgrad eines Feldwebels erreicht sein. Nr. 708 gilt entsprechend.

**717.** Soldatinnen und Soldaten, die die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung als ROA vorgeschlagen werden oder zu den festgesetzten Terminen ihre Zulassung beantragen.

**718.** Über die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes entscheidet das BAPersBw aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden. Die Entscheidung ist den Betroffenen auf dem Dienstweg mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

## **7.2.2 Mindestdienstzeiten für die Beförderung**

**719.** ROA im Wehrdienst<sup>54</sup> werden nach den für Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geltenden Bestimmungen befördert (Nr. 704).

**720.** Für die Beförderung von ROA außerhalb des Wehrdienstes gilt Nr. 317.

**721.** ROA, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier der Reserve eignen, sind, je nach dem erreichten Dienstgrad, in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere zu überführen bzw. zurückzuführen (vgl. Nr. 708).

---

<sup>54</sup> Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten.

**722.** Die in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführten Soldatinnen und Soldaten führen die ihrem bisherigen ROA-Dienstgrad entsprechende Dienstgradbezeichnung der Mannschaften oder der Unteroffiziere.

## **7.3 Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Sanitätsdienstes**

### **7.3.1 Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV**

**723.** Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die allgemeine Hochschulreife (vgl. Anlage 14.18, Nr. 5) oder eine andere Berechtigung zum Studium der Humanmedizin, der Pharmazie, der Tiermedizin oder der Zahnmedizin an allen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt,
- sich für mindestens 17 Jahre<sup>55</sup> zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nachweist, soweit nicht ein Studienplatz durch das Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen werden kann.

### **7.3.2 Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV**

**724.** Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad **Oberfähnrich** eingestellt werden, wer

- den ersten Abschnitt der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt hat und
- sich für mindestens 13 Jahre<sup>56</sup> zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet hat.

---

<sup>55</sup> Bereits außerhalb der Laufbahn der Sanitätsoffiziere geleistete Dienstzeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

### 7.3.3 Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV

**725.** Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen<sup>56</sup> können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nrn. 730 bzw. 731 genannten Voraussetzungen für die Einstellung zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

### 7.3.4 Mindestdienstzeiten für die Beförderung

**726.** Die Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Obergefreiten nach 6 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten sowie
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

**727.** Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich (Nr. 731) ist die Beförderung zum Leutnant nach einer Dienstzeit von sechs Monaten seit Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig.

**728.** Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

**729.** Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu drei Monaten angerechnet werden.

**730.** Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 206). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen<sup>57</sup>.

**731.** Die Beförderung zum **Stabsarzt** oder **Stabsveterinär** setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum **Stabsapotheker** die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus.

---

<sup>56</sup> Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten.

<sup>57</sup> Zentralrichtlinie A1-221/0-15, Nr. 415

**732.** Einer Mindestdienstzeit in dem zu durchlaufenden Dienstgrad Leutnant bedarf es nicht.

**733.** Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

**734.** Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgen.

### **7.3.5 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV**

**735.** Nr. 708 gilt entsprechend.

## **7.4 Offizieranwärterinnen bzw. Offizieranwärter des Militärmusikdienstes**

### **7.4.1 Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV**

**736.** Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 14.18, Nrn. 4-6),
- die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
- sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

### **7.4.2 Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV**

**737.** Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen<sup>58</sup> können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Militärmusikoffizier-Anwärtlerinnen oder Militärmusikoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 743 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

---

<sup>58</sup> Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten.

### 7.4.3 Mindestdienstzeiten für die Beförderung

**738.** Die Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Obergefreiten nach 6 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten sowie
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

**739.** Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

**740.** Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

**741.** Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 206). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen<sup>59</sup>.

**742.** Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig. Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

**743.** Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesem Dienstgrad erfolgen.

### 7.4.4 Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

**744.** Nr. 708 gilt entsprechend.

## 7.5 Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

**745.** Die Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren sind in Abschnitt 10 geregelt.

---

<sup>59</sup> ZDv 3/6, Nr. 315

**746.** Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes in einem Mannschaftsdienstgrad oder in den Unteroffizierdienstgraden Stabsunteroffizier, Oberfeldwebel und höheren Dienstgraden führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“ bzw. „Offizieranwärter“ oder „OA“, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Sanitätsdienstes mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärterin“ bzw. „Sanitätsoffizier-Anwärter“ oder „SanOA“, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Militärmusikdienstes mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärterin“ bzw. „Militärmusikoffizier-Anwärter“ oder „MilMusikOA“ und Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärterin“ bzw. „Reserveoffizier-Anwärter“ oder „ROA“.

## **8 Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV**

### **8.1 Zulassungsvoraussetzungen**

**801.** Unteroffiziere aller Laufbahnen können zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- an einem Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) beim Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FÜKrBw) teilgenommen haben,
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mindestens für eine Dauer verpflichten haben, die eine Verwendungsdauer<sup>60</sup> von 7 Jahren nach Abschluss der im jeweiligen Ausbildungsgang vorgesehenen Offizierausbildung sicherstellt.

**802.** Von einer Zulassung ist regelmäßig ausgeschlossen, wer an einem anderen Auswahlverfahren zu einer der Laufbahnen der Offiziere wegen mangelnder Eignung ohne Erfolg teilgenommen hat.

### **8.2 Vorschlag/Antrag**

**803.** Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen, wenn sie mindestens zwölf Monate Dienst in einem Feldwebeldienstgrad geleistet haben.

**804.** Die Vorschläge (Anträge) sind dem BAPersBw mit den erforderlichen Unterlagen (Nr. 1021) vorzulegen.

---

<sup>60</sup> Entspricht der Zeit, die nach Abschluss der Ausbildung incl. Dienstpostenausbildung in Höhe der angestrebten Offizierverwendung tatsächlich zur Dienstleistung zur Verfügung steht.

### 8.3 Prüfung durch das Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FÜKrBw)

- 805.** Unteroffiziere, deren Zulassung in einer Laufbahnbeurteilung befürwortet wurde, nehmen an einem EFV am AC FÜKrBw teil.. Bei Nichtbefürwortung entscheidet BAPersBw über die Teilnahme an der Prüfung.
- 806.** Das Ergebnis wird in einem Ergebnisbericht zusammengefasst, in dem zur allgemeinen Eignung des Unteroffiziers zum Offizier des Truppendienstes Stellung genommen wird.
- 807.** Der Ergebnisbericht ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens zur Grundakte der Soldatin oder des Soldaten zu nehmen.
- 808.** Unteroffiziere mit positivem Prüfungsergebnis nehmen am **militärischen Auswahllehrgang** teil.
- 809.** Unteroffiziere, die am Eignungsfeststellungsverfahren oder am militärischen Auswahllehrgang nicht teilnehmen dürfen, erhalten einen ablehnenden Bescheid. Sie können die Zulassung jederzeit erneut beantragen.

### 8.4 Der militärische Auswahllehrgang

- 810.** Die militärischen Auswahllehrgänge finden mindestens einmal im Jahr nach den Weisungen der Bedarfsträger statt. In ihnen wird die militärische Eignung und Befähigung der Unteroffiziere zum Offizier des Truppendienstes festgestellt.
- 811.** Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist in einem Lehrgangszeugnis festzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem BAPersBw unmittelbar nach Abschluss des Lehrgangs vorzulegen.
- 812.** Für Unteroffiziere, die nach dem Lehrgangsergebnis für die Zulassung nicht geeignet sind, gilt Nr. 810 entsprechend.

### 8.5 Zulassung

- 813.** BAPersBw entscheidet aufgrund aller Erkenntnisse über die Zulassung der Unteroffiziere zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes.
- 814.** Überschreitet die Zahl der geeigneten Unteroffiziere die Aufstiegsmöglichkeiten, ist eine Reihenfolge zu bilden.
- 815.** Geeignete Unteroffiziere, die nicht zugelassen werden konnten, sind von Amts wegen im folgenden Jahr einmalig erneut in die Auswahl einzubeziehen

**816.** Die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassenen Feldwebel führen folgende Dienstgrade:

- Feldwebel – Fähnrich und
- Hauptfeldwebel – Oberfähnrich.

Oberfeldwebel führen bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Offizier im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnungen mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“ bzw. „Offizieranwärter“ oder „OA“.

**817.** Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen.

**818.** Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

## **8.6 Förderung des Bildungsstandes**

**819.** Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen in Abhängigkeit vom eigenen Bildungsstand in einer Einrichtung der Bundeswehr an einem Bildungslehrgang teil.

**820.** Die Dauer des Lehrgangs von höchstens 18 Monaten richtet sich nach dem Stand der Bildung, den die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter bei Beginn des Lehrgangs nachweisen<sup>61</sup>.

**821.** Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 14.18, Nrn. 4 bis 6), nehmen am Bildungslehrgang nicht teil.

## **8.7 Ausbildung**

**822.** Die Ausbildung zum Offizier richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Sie dauert regelmäßig 36 Monate und endet mit der Beförderung zum Leutnant.

**823.** Soldaten und Soldatinnen, die nach § 29 SLV zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen wurden, durchlaufen grundsätzlich die Regelausbildungsgänge der Offiziere des Truppendienstes.

## **8.8 Beförderung/Dienstverhältnis**

**824.** Die Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter erfolgt regelmäßig innerhalb des OAJ/der OAC, dem bzw. der sie zugeordnet sind<sup>62</sup>. Die unter Nr. 705 festgelegten Dienstzeiten müssen abgeleistet sein. Nr. 707 gilt entsprechend.

---

<sup>61</sup> Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

<sup>62</sup> Bei der Zuordnung zu einem OAJ/einer OAC ist sicherzustellen, dass die Ausbildungszeit zum Offizier mindestens zwölf Monate beträgt.

**825.** Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Nrn. 708-712 gelten entsprechend.

**826.** Das Verfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten regelt die Zentrale Dienstvorschrift A-1340/2.

## **8.9 Strahlflugzeugführerin bzw. Strahlflugzeugführer/Waffensystemoffizier**

**827.** Unteroffiziere, die eine Verwendung als Strahlflugzeugführerin, Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier im Dienstverhältnis eines Berufsoffiziers anstreben, können bei Bedarf nach § 29 SLV zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- die Wehrfliegerverwendungsfähigkeit für die künftige Verwendung besitzen,
- an einem EFV beim AC FÜKrBw teilgenommen und
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben.

**828.** Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen am Bildungslehrgang nicht teil, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 14.18, Nr. 3).

**829.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß.

## **8.10 Schlussbestimmungen**

**830.** Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geeignete Feldwebel, die nicht zugelassen werden konnten, sind auf ihren Antrag (vgl. Nr. 904) in das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gemäß § 40 SLV einzubeziehen, sofern die Voraussetzungen nach Nrn. 901 und 902 gegeben sind. Die Zulassung zur oder erfolgreiche Auswahl für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes schließt die Übernahme zunächst nicht zugelassener geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Folgejahr nicht aus (vgl. Nr. 815).

**831.** Die nach diesen Bestimmungen vom BAPersBw getroffenen Entscheidungen sind den Unteroffizieren über die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

**832.** Anwärterinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 708 entsprechend.

## 9 Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV

### 9.1 Zulassungsvoraussetzungen

**901.** Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 14.18, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat,
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

**902.** Für Verwendungen im **Flugsicherungskontrolldienst** und im **Fliegerischen Dienst** kann als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 14.18, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat,
- als Bewerberin oder Bewerber für den Flugsicherungskontrolldienst oder als Bewerberin oder Bewerber für eine fliegerische Verwendung einen verwendungsbezogenen Eignungsnachweis im Rahmen der entsprechenden Grundlagenausbildung erfolgreich erbracht hat und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

**903.** **Feldwebel**, die vom BAPersBw<sup>63</sup> nach Nr. 901 für eine Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorgesehen sind, können den erforderlichen **Bildungsstand** in Einrichtungen der Bundeswehr erwerben<sup>64</sup>.

### 9.2 Vorschlag/Antrag

**904.** Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen. Einzelheiten regeln die Bedarfsträger.

---

<sup>63</sup> für Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärkunde (AMK) verwendet werden, BMVg – P II 1

<sup>64</sup> Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

### 9.3 Auswahl

**905.** Die Auswahl für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes erfolgt nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/75 (Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfsträgerforderungen.

### 9.4 Zulassung/Ablehnung

**906.** Das BAPersBw entscheidet über die Zulassung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Teilstreitkräfte/des Sanitätsdienstes.

**907.** Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden.

**908.** Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

**909.** Abschlägige Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

**910.** Unteroffiziere, die sich für die Zulassung oder Übernahme in eine andere Laufbahn der Offiziere beworben haben, sind bis zur Entscheidung über diese Bewerbung von der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zurückzustellen.

**911.** Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen des von den Bedarfsträgern festgelegten Bedarfs zu jedem neuen Auswahltermin vorgeschlagen werden oder sich bewerben (Nr. 904).

### 9.5 Dienstgradbezeichnungen

**912.** Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“ bzw. „Offizieranwärter“ oder „OA“.

**913.** Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung über die Laufbahnzulassung wirksam.

### 9.6 Ausbildung

**914.** Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes richtet sich nach den grundsätzlichen Weisungen der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr und den Bestimmungen der Bedarfsträger. Sie dauert regelmäßig 36 Monate. **Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant.**

## 9.7 Beförderung

**915.** Die Beförderung der Anwärtnerinnen und Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zulässig:

- zum Fähnrich nach einem Jahr,
- zum Oberfähnrich nach zwei Jahren und
- zum Leutnant nach drei Jahren.

**916.** Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach Nr. 902 zugelassenen Anwärtnerinnen und Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

**917.** Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärtnerinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 206). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen<sup>65</sup>.

**918.** Anwärtnerinnen und Anwärter, die die **Offizierprüfung** nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG).

## 9.8 Ernennung zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten

**919.** Anwärtnerinnen und Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit werden mit der Ernennung zum Leutnant in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten übernommen.

## 9.9 Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

**920.** Anwärtnerinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier und/oder nicht für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten eignen werden oder die das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nicht mehr anstreben, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). In die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen sind Anwärtnerinnen und Anwärter auch dann, wenn sie die Ernennung zum Leutnant oder zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten ablehnen. Für das Verfahren gilt Nr. 708 ff. entsprechend.

---

<sup>65</sup> vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

## 10 Personalbearbeitung für die Anwärterinnen bzw. Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere

### 10.1 Allgemeines

**1001. Personalbearbeitende Stelle<sup>66</sup>** der Anwärterinnen und Anwärter (OA/ROA) für die Laufbahnen der

- Offiziere des Truppendienstes (OATrD) ,
- Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA),
- Offiziere des Militärmusikdienstes (MilMusikOA),
- Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OAMilFD) sowie
- Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA),

ist das BAPersBw.

**1002.** Das BAPersBw ernennt und entlässt die Anwärterinnen und Anwärter<sup>67</sup>.

**1003.** Das BAPersBw ist für die Deckung des Bedarfs an Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere zuständig. Hierzu gehören Auswahl, Vorbereitung und zeitgerechte Bereitstellung von geeignetem Offizier Nachwuchs für die jeweiligen Laufbahnen.

**1004.** Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere werden **eingestellt**, im Wege des Laufbahnwechsels aus einer anderen Laufbahn **übernommen** oder im Wege des Aufstiegs **zugelassen**.

---

<sup>66</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/11

<sup>67</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/33

## 10.2 Einstellung

**1005.** Der Bedarf an Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes wird überwiegend durch Einstellung ungedienter Bewerberinnen und Bewerber im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit gedeckt.

**1006.** Die **Verpflichtungszeit** für Offizierbewerberinnen und Offizierbewerber des Truppendienstes beträgt mindestens 3, für Sanitätsoffizierbewerberinnen und Sanitätsoffizierbewerber mindestens 17, für Militärmusikoffizierbewerberinnen und Militärmusikoffizierbewerber mindestens 15 Jahre.

**1007.** Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor der Einstellung an einem **Auswahlverfahren** teil. Dabei wird geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Einstellung als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA erfüllen. Das Auswahlverfahren wird nach den Annahmebestimmungen für Offizierbewerber (AnBestOB) durch das BAPersBw durchgeführt.

**1008.** **Einstellungstermin** für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli<sup>68</sup>, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres; für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres.

**1009.** Das **Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit** wird durch Aushändigung der **Ernennungsurkunde** gegen Empfangsbekanntnis begründet.

**1010.** Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber die Entgegennahme der Urkunde ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden<sup>69</sup> zu verfahren.

**1011.** Mit der Ernennungsurkunde ist den Anwärterinnen und Anwärtern die **Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses** auszuhändigen. Hierdurch wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt.

**1012.** Grundlage für die **Festsetzung der Dienstzeit/Zwischendienstzeit** ist die Erst- oder Weiterverpflichtungserklärung der Anwärterin bzw. des Anwärters. Die danach festzusetzende Dienstzeit (Zwischendienstzeit) muss mit dem Inhalt der Erklärung im Einklang stehen. Die Festsetzung der Dauer und die Verlängerung der Dienstzeit durch deren Neufestsetzung sind keine mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte. Sie werden auch dann wirksam, wenn die Anwärterin bzw. der Anwärter die Entgegennahme der Mitteilung verweigert.

---

<sup>68</sup> in der Luftwaffe der 1. August

<sup>69</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nrn. 301 und 303

### 10.3 Laufbahnwechsel und Aufstieg

**1013.** Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere, die nach Abschnitten 7, 8 und 9 für eine

- Übernahme als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA nach § 6 Abs. 2 SLV (Laufbahnwechsel) oder
- Zulassung als OATrD nach § 29 SLV, als ROA nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 SLV oder als OAMilFD nach § 40 SLV

in Betracht kommen, können hierfür **vorgeschlagen** werden oder sich **bewerben**. Dies gilt auch für ROA, die eine Übernahme als OATrD nach § 43 Abs. 6 SLV anstreben.

**1014.** Die **Verpflichtungszeit** der Soldatinnen und Soldaten, die im Wege des Laufbahnwechsels als OATrD, SanOA oder MilMusikOA übernommen werden, erhöht sich regelmäßig um die vor der Übernahme als Anwärterin und Anwärter geleistete Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit darf insgesamt 25 Jahre nicht übersteigen.

**1015. Bewerbungen** sind bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Diese oder dieser legt die vollständigen **Bewerbungsunterlagen** der oder dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor.

**1016.** Der Zeitpunkt für die Vorlage von Bewerbungen und Vorschlägen bei der für die weitere Bearbeitung zuständigen Dienststelle richtet sich nach den jeweils festgelegten Terminen. Die **Vorlagetermine** beim BAPersBw oder anderen Dienststellen sind einzuhalten.

**1017.** Bewerbungen, die nicht termingerecht eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu den Gründen für die **Terminüberschreitung** unverzüglich und unmittelbar dem BAPersBw – Nebenabdruck a. d. D. – vorzulegen.

**1018.** BAPersBw entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände und des Bedarfs, ob die Bewerbung ausnahmsweise noch berücksichtigt werden kann. Auf Anforderung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich nachzureichen.

**1019. Vorschläge** und **Bewerbungen** für die Zulassung als **ROA** mit Ablauf des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit sind dem BAPersBw frühestens drei Monate, spätestens einen Monat vor dem Dienstzeitende vorzulegen.

**1020. Bewerbungen** von früheren Soldatinnen und früheren Soldaten außerhalb des Wehrdienstes für die Zulassung als ROA sind gem. der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2, Nr. 3.7.4 zu bearbeiten.

**1021.** Den Vorschlägen und Bewerbungen sind die erforderlichen **Personalunterlagen** (Anlage 14.14) beizufügen. Den Unterlagen ist das Vorblatt (Anlage 14.13) vorzuheften.

**1022.** Bei Vorschlägen und Bewerbungen als OAMilFD ist nach den Bestimmungen der Bedarfsträger zu verfahren.

**1023.** **Änderungen** in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen, die nach Vorlage des Vorschlags oder der Bewerbung eintreten, sind dem BAPersBw fernschriftlich voraus zu melden.

Änderungsmeldungen gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-1300/25 „Das personelle Meldewesen der Bundeswehr“ sind nachzureichen.

**1024.** Der Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere geht ein **Auswahlverfahren** voraus.

**1025.** Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Bewerberin und dem Bewerber dienstlich bekannt zu geben. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere ist schriftlich zu verfügen.

**1026.** **Übernahme- oder Zulassungstermin** für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli<sup>70</sup>, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres, für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar des Jahres.

**1027.** **Zulassungstermin** für OAMilFD ist grundsätzlich der 1. Oktober des Jahres.

**1028.** OAMilFD im Fliegerischen Dienst und im Flugsicherungskontrolldienst werden zum 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zugelassen.

**1029.** Vor der dienstlichen Bekanntgabe ist zu prüfen, ob in der Person der Soldatin oder des Soldaten zwischenzeitlich **Umstände** eingetreten sind, die der **Übernahme oder Zulassung entgegenstehen** könnten.

**1030.** Solche Umstände liegen regelmäßig vor, wenn

- die oder der Disziplinarvorgesetzte **disziplinare Ermittlungen** (§ 32 WDO) oder die Wehrdisziplinaranwaltschaft **disziplinare Vorermittlungen** (§ 92 WDO) führen oder ein **gerichtliches Disziplinarverfahren** (§ 93 WDO) oder ein **Strafverfahren** eingeleitet ist und die Soldatin oder der Soldat nach der Art des ihm oder ihr vorgeworfenen Dienstvergehens oder der Straftat für die Übernahme oder Zulassung nicht geeignet wäre;
- die Soldatin oder der Soldat die **Entlassung** beantragt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat oder ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde;
- die Soldatin oder der Soldat wegen anderer **Eignungsmängel** nicht mehr für die von ihr oder ihm angestrebte Laufbahn geeignet erscheint.

---

<sup>70</sup> in der Luftwaffe der 1. August

**1031.** Bestehen **Zweifel**, ob Art und Schwere der Erkenntnisse oder der Umstände die Zurückstellung der Übernahme oder Zulassung erfordern, so ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten der Betroffenen unter Darlegung der Gründe, die zu eröffnen sind, unverzüglich die **Entscheidung** des BAPersBw einzuholen.

**1032.** Wird die **Personalverfügung** über die Übernahme oder Zulassung **nicht bekannt gegeben**, so sind die Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten unverzüglich dem BAPersBw vorzulegen. Die Begründung ist der Soldatin bzw. dem Soldaten zu eröffnen<sup>71</sup>.

**1033.** Die Übernahme oder Zulassung wird nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten wirksam. Lehnt die Soldatin oder der Soldat sie ab, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die entstandenen Vorgänge sind dem BAPersBw vorzulegen.

**1034.** **Personalverfügungen**, die nicht bekannt gegeben wurden, sind wie nicht ausgehändigte Ernennungsurkunden zu behandeln<sup>72</sup>.

## 10.4 Ausbildung

**1035.** Die Anwärterinnen und Anwärter werden **verwendungsbezogen** ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen **Ausbildungsgänge** bestimmen die Bedarfsträger.

**1036.** Die Ausbildungsgänge für OATrD, OAMilFD und ROA sind in **Ausbildungsabschnitte** gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist einzuhalten.

**1037.** Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen **Approbationsordnung** bzw. Staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (für Lebensmittelchemie) bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

**1038.** Die Ausbildung wird an **Ausbildungseinrichtungen** der Bundeswehr im In- und Ausland, in der Truppe, an Ausbildungseinrichtungen der NATO und an zivilen Einrichtungen durchgeführt.

**1039.** Die **Ausbildung** zum Offizier des Sanitätsdienstes **endet** mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. In den Offizierlaufbahnen des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes dauert die Ausbildung mindestens 36 Monate. Sie endet regelmäßig mit der Beförderung zum Leutnant.

**1040.** Die OATrD eines Einstellungstermins werden in einem **OAJ** oder einer **OAC** zusammengefasst. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang gemeinsam.

---

<sup>71</sup> ZDv A-1340/50, Nr. 218 i. V. m. Nrn. 618-621

<sup>72</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nrn. 301 und 303

**1041.** Die nach § 6 Abs. 2, § 29 oder § 43 Abs. 6 SLV zugelassenen OATrD sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ/der OAC im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen **Ausbildungsstand**<sup>73</sup> besitzen.

**1042.** Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, dass OATrD den geforderten **Ausbildungsstand** in ihrem Ausbildungsgang **nicht erreicht** haben oder **wechseln** sie den Ausbildungsgang, sind sie dem OAJ/der OAC zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen. Dies ist regelmäßig der OAJ/die OAC, der oder die zwölf Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

**1043.** In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC) unterbleiben, wenn OATrD den **Ausbildungsrückstand** auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts – z. B. durch Ablegen von Teilprüfungen – aufholen können. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC).

**1044.** Die **organisatorische Zuordnung** zum/zur jeweiligen OAJ (OAC) endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn OATrD in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere über- oder zurückgeführt werden oder sie ihre Dienstzeit beenden.

**1045.** Wird es erforderlich, eine Anwärterin oder einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszunehmen, ist nach Nr. 3 des Zentralerlasses B-1300/46 (Versetzung, Dienstpostenwechsel, Kommandierung) zu verfahren.

## 10.5 Beförderung

**1046.** Die **Beförderung** der Anwärterinnen und Anwärter wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, der Ausfertigung eines Teils der Sammelurkunde oder durch dienstliche Bekanntgabe<sup>74</sup> an die zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage, **wirksam**.

**1047.** Lehnt die Anwärterin oder der Anwärter die Beförderung ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden zu verfahren<sup>75</sup>.

---

<sup>73</sup> In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

<sup>74</sup> Nur bei Ernennungen zu Mannschaftsdienstgraden und zu den Dienstgraden Fahnenjunker, Fähnrich und Oberfähnrich.

<sup>75</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1420/5, Nrn. 301 und 303

**1048.** Die Anwärterinnen und Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung grundsätzlich auf Planstellen z. B. V. – (Schüleretat) geführt. Ihre Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Einweisung bis zu drei Monaten erfolgen, jedoch nicht früher als bis zum Ersten des Monats, in dem alle Beförderungsvoraussetzungen (z. B. erfolgreiche Diplomvorprüfung/Diplomprüfung) erfüllt waren<sup>76</sup>.

**1049.** Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter können bei der Beförderung zum Fahnenjunker bis zu drei Monate rückwirkend in eine Planstelle der BesGr A 5 eingewiesen werden, wenn sie in dieser Zeit eine entsprechende Funktion ausgeübt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**1050.** Eine rückwirkende Einweisung ist ausgeschlossen, wenn die Beförderung unterblieben ist, weil die Soldatin oder der Soldat die uneingeschränkte persönliche Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besaß (Nr. 1053).

**1051.** Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Die zu befördernden Anwärterinnen und Anwärter müssen den geforderten Ausbildungsstand in ihrem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 201). Der **geforderte Ausbildungsstand ist erreicht**, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat.

**1052.** Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter eines OAJ/einer OAC werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert (Nr. 705).

**1053.** Anwärterinnen und Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 205) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind **von der Beförderung zurückzustellen**. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem BAPersBw auf dem Dienstweg zur Entscheidung vor; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einer oder einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, haben zuvor die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen.

**1054.** Die Soldatinnen und die Soldaten müssen zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag **gehört werden**; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie können sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

---

<sup>76</sup> Entsprechendes gilt für die Planstelleneinweisung von Offizieren im Studium.

**1055.** Die Frist soll in der Regel drei Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für weitere Stellung nehmende Vorgesetzte, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist der Soldatin oder dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform<sup>77</sup>.

**1056.** In eilbedürftigen Fällen ist dem BAPersBw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.

**1057.** Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter durch das BAPersBw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für die kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

**1058.** Die Zurückstellung soll drei Monate, vom ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt an gerechnet, nicht überschreiten. Die Entscheidung ist der Anwärterin und dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

## **10.6 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung**

**1059.** Die Entlassung ist die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Verwaltungsakt. Sie ist der Soldatin oder dem Soldaten in einer schriftlichen Verfügung unter Angabe der Gründe und – sofern sie nicht auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten erfolgte – mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

**1060.** Die Entlassung wird mit der Zustellung der Verfügung an die Soldatin oder den Soldaten **wirksam**, sofern in der Verfügung nicht ein späterer Entlassungstag angeordnet ist.

**1061.** Für die Vorlage eines Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrags beim BAPersBw ist der Vordruck „Muster für Vorschlag/Antrag auf Entlassung“ (Anlage 14.17) zu verwenden. Im Übrigen gilt Nr. 1053 entsprechend.

---

<sup>77</sup> ZDv 1340/50, Nr. 218 i. V. m., Nrn. 618-621

## 11 Einstellung von Offizieren

### 11.1 Truppendienst – §§ 26 und 27 SLV

#### 11.1.1 Offiziere mit Hochschulausbildung

**1101.** Für **militärfachliche Verwendungen im Truppendienst, die eine Hochschulausbildung<sup>78</sup> erfordern**, kann als Offizier in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer ein der vorgesehenen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mindestens mit einem **Bachelor** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

**1102.** Mit dem Dienstgrad **Hauptmann** kann eingestellt werden, wer

- die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des **Bachelor** oder gleichwertigen Hochschulabschlusses im Rahmen einer **hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht **oder**
- ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

**1103.** Mit dem Dienstgrad **Major** kann eingestellt werden, wer

- ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat **und** die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses im Rahmen einer **hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht oder
- die Befähigung zum Richteramt hat oder
- die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder
- den Grad eines Doktoringenieurs oder, soweit nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.

**1104.** Wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Major erfüllt und die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad Oberstleutnant entsprechende Tätigkeit von mindestens **drei weiteren Jahren** (vgl. Nr. 1103, 2. Bis 4. Punktaufzählung) bzw. von **drei Jahren** (vgl. Nr. 1103, 1. Punktaufzählung) erworben hat, kann mit dem Dienstgrad **Oberstleutnant** eingestellt werden.

---

<sup>78</sup> vgl. Anlage 14.18, Nr. 7

**1105.** Wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberstleutnant erfüllt und die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad Oberst entsprechende Tätigkeit von mindestens **drei weiteren Jahren** erworben hat, kann mit dem Dienstgrad **Oberst** eingestellt werden.

**1106.** Voraussetzung für die Einstellung ist eine **Verpflichtungszeit** von mindestens drei Jahren (**ohne Anrechnung eines bereits** geleisteten Wehrdienstes) und die erfolgreiche Ableistung einer **Eignungsübung**.

**1107.** Für **Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern**, kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mindestens mit einem **Bachelor** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat **und eine Offizierprüfung** bestanden hat. Nr. 1106 gilt entsprechend.

**1108.** Für **militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern**, kann die Einstellung unter den Voraussetzungen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer bestandenen **Offizierprüfung** auch mit den höheren Dienstgraden **Hauptmann, Major, Oberstleutnant oder Oberst** erfolgen. Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in Nrn. 1102 bis 1105 genannten Mindestzeiten der hauptberuflichen Tätigkeit. Nr. 1106 gilt entsprechend.<sup>79</sup>

### 11.1.2 Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen

**1109.** Für Verwendungen als Offizier des Truppendienstes kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

- eine nach deutschem Recht gültige Berufsflugzeugführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Berufshubschrauberführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Fluglotsenlizenz,
- ein Zeugnis über die Befähigung zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- ein Zeugnis über die Befähigung zur Leiterin bzw. zum Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffen,
- ein Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge sowie
- ein Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen.

**1110.** Nr. 1106 gilt entsprechend.

---

<sup>79</sup> Regelung bis zur Ausgestaltung und Umsetzung eines entsprechenden Ausbildungskonzeptes nicht anwendbar. Ausnahme: Offizierprüfung liegt vor.

**1111.** Mit dem Dienstgrad **Hauptmann** kann eingestellt werden, wer einen der in Nr. 1109 genannten Befähigungsnachweise besitzt und die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens **zwei Jahren, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht**, erworben hat. Nr. 1106 gilt entsprechend.

## **11.2 Sanitätsdienst – § 32 SLV**

**1112.** Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

- die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker besitzt,
- sich für mindestens ein Jahr zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

**1113.** Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden mit dem Dienstgrad **Stabsarzt**, Tierärztinnen oder Tierärzte als **Stabsveterinär** und Apothekerinnen oder Apotheker als **Stabsapotheker** eingestellt.

**1114.** Mit dem Dienstgrad **Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker** kann eingestellt werden, wer die in Nr. 1112 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung nachweist als

- Gebietsärztin oder Gebietsarzt,
- Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt,
- Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder
- Fachapothekerin oder Fachapotheker.

Als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer mindestens zwei Jahre als Amtstierärztin oder Amtstierarzt hauptberuflich tätig war.

**1115.** Mit dem Dienstgrad **Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker** kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nr. 1115 erfüllt und nach Erwerb der jeweiligen Qualifikation die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer mindestens **zwei Jahre** dauernden hauptberuflichen Tätigkeit erworben hat.

**1116.** Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt kann auch eingestellt werden, wer über die abgeschlossene Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verfügt.

**1117.** Mit dem Dienstgrad **Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker** kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nrn. 1115 bis 1116 erfüllt und die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer darüber hinausgehenden hauptberuflichen Tätigkeit erworben hat.

### 11.3 Militärmusikdienst – § 37 SLV

**1118.** Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellt werden, wer

- ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
- sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

### 11.4 Geoinformationsdienst der Bundeswehr – § 38 SLV

**1119.** Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer ein Studium auf einem geowissenschaftlichen Fachgebiet abgeschlossen hat.

**1120.** Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in Nrn. 1101 bis 1105 genannten Voraussetzungen entsprechend. Nr. 1106 gilt entsprechend.

**1121.** Die Einstellung von Bewerbern mit Master oder einem gleichwertigen Abschluss gemäß Nr. 1102 (2. Punktaufzählung) erfolgt mit dem Dienstgrad Hauptmann für die Besetzung von A 14/A 13 bewerteten Dienstposten und ist mit der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 verbunden.

### 11.5 Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV

**1122.** Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat bzw. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen personalbearbeitenden Stelle<sup>80</sup> der Soldatin oder des Soldaten. Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst, dem Militärmusikdienst und dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten bzw. der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig<sup>81</sup>.

**1123.** Soldatinnen und Soldaten gehören mit Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Laufbahn der Reserve an.

<sup>80</sup> vgl. Zentrale Dienstvorschrift A-1420/11

<sup>81</sup> Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechenden Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht.

## 11.6 Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve –

### § 43 Abs. 3 SLV

**1124.** Für den Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung als Offizier nach Nrn. 1101 bis 1105 und 1107 bis 1122 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

**1125.** Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve richtet sich nach der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2..

## 12 Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen

**1201.** In Planstellen der Besoldungsgruppen A 12, A 15, B 2 und B 3 können nach Maßgabe der vorhandenen Planstellen die Inhaberinnen und Inhaber herausgehobener Dienstposten eingewiesen werden.

**1202.** Herausgehobene Dienstposten im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind Dienstposten, die in den in Kraft gesetzten Soll-Organisationsgrundlagen mindestens mit den Besoldungsgruppen A 12, A 15<sup>82</sup>, B 2 und B 3 bewertet sind.

**1203.** Die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 15<sup>89</sup> ist erst nach dreijähriger Laufzeit im Dienstgrad Oberstleutnant zulässig, in Planstellen der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 erst nach dreijähriger Laufzeit im Dienstgrad Oberst.

**1204.** Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 setzt keine Mindestdienstzeit im Dienstgrad Hauptmann voraus.

**1205.** Soweit die Zahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen geringer ist als die Zahl der herausgehobenen Dienstposten, erfolgt die Einweisung nach den jeweils gültigen Auswahlverfahren.

**1206.** Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 238 bis 258) sind entsprechend anzuwenden.

---

<sup>82</sup> gilt nicht für Offiziere des Sanitätsdienstes

<sup>89</sup> Die Bedarfsträger können für Offiziere des Fliegerischen Dienstes in Verwendungen als Transport-/Verbindungsflugzeugführerin bzw. Transport-/Verbindungsflugzeugführer abweichende Mindestaltersgrenzen festlegen.

## **13 Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes**

### **13.1 Allgemeines**

**1301.** Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes können bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.

### **13.2 Dienstgrad**

**1302.** Voraussetzung für den Laufbahnwechsel ist mindestens der Dienstgrad Hauptmann.

### **13.3 Eignungsvoraussetzungen**

**1303.** Die Offiziere müssen nach ihrem Eignungs- und Leistungsbild herausragen.

### **13.4 Vorschlag/Antrag**

**1304.** Offiziere im Dienstgrad Stabshauptmann, Hauptmann und Oberleutnant können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für den Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder ihn selbst beantragen.

**1305.** Der Offizier muss zum Zeitpunkt des Vorschlages/der Antragstellung mindestens neun Monate auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten Dienstposten der Soll-Organisation verwendet (Versetzung/Dienstpostenwechsel) worden sein.

**1306.** Der Laufbahnwechsel kann bis zum Ende des Kalenderjahres beantragt oder vorgeschlagen werden, in dem der Offizier noch mindestens über eine siebenjährige Restdienstzeit bezogen auf die allgemeine Altersgrenze verfügt.

**1307.** Anträge sind schriftlich bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen.

### **13.5 Beurteilung**

**1308.** Dem Vorschlag/Antrag ist eine Laufbahnbeurteilung beizufügen. Darin ist auf Stabsoffizierverwendungen im Truppendienst, für die der Offizier geeignet erscheint, hinzuweisen. Die oder der nächsthöhere Vorgesetzte und mindestens eine weitere höhere Vorgesetzte oder ein weiterer höherer Vorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis Stufe III nehmen zu der Beurteilung Stellung. Den weiteren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.

**1309.** Vor Beginn des Auswahlverfahrens muss neben der Laufbahnbeurteilung als weiteres Auswahlmittel eine Beurteilung auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten Dienstposten vorliegen. Über die Anforderung einer Sonderbeurteilung entscheidet die PersBSt.

### **13.6 Vorlage beim BAPersBw**

**1310.** Vorschlag/Antrag und Laufbahnbeurteilung sind dem BAPersBw unverzüglich auf dem Dienstweg vorzulegen.

### **13.7 Auswahlverfahren**

**1311.** Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden gesonderte Richtlinien/Regelungen erlassen.

### **13.8 Weitere Ausbildung**

**1312.** Vor der Übernahme wird die weitere Ausbildung des Offiziers zur Vorbereitung auf die künftigen Verwendungen im Truppendienst angemessen ergänzt. Die Offiziere nehmen am Stabs-offizierlehrgang/Basislehrgang Stabsoffizier gemäß § 25 Abs. 2 SLV teil.

**1313.** Nach erfolgreicher Teilnahme am Stabs-offizierlehrgang/Basislehrgang Stabsoffizier werden sie in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen.

## **14 Anlagen**

**14.1 Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten**

**14.2 Anrechnung Dienstzeiten**

**14.3 Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Dienstzeiten für Beförderungen**

**14.4 Bestätigung über anrechenbare DVag-Zeiten**

**14.5 Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von von Reservistinnen und Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde**

**14.6 Anträge zur Übernahme oder Zulassung**

**14.7 Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin oder Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin**

**14.8 Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve**

**14.9 Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin**

Die Anlagen 14.1 bis 14.9 sind in der linken Task-Leiste dieser Zentralen Dienstvorschrift als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol).